

MODELLGESETZ FÜR SICHERUNGSGESCHÄFTE (MGSG)¹

EUROPÄISCHE BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND ENTWICKLUNG

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

- Artikel 1. Begriff der Sicherheit
- Artikel 2. Sicherheitsgeber
- Artikel 3. Sicherheitsnehmer
- Artikel 4. Gesicherte Forderung
- Artikel 5. Sicherheitsgegenstand

Zweiter Teil. Begründung der Sicherheit

- Artikel 6. Allgemeine Regeln über die Begründung der Sicherheit
- Artikel 7. Sicherheitsurkunde
- Artikel 8. Eingetragene Sicherheit
- Artikel 9. Warenlieferantensicherheit
- Artikel 10. Besitzsicherheit
- Artikel 11. Zusätzliche Eintragung
- Artikel 12. Sicherheit an einer Forderung, die als Geldforderung ausgedrückt werden kann
- Artikel 13. Sicherheit an einer vertraglich begründeten Forderung, die nicht als Geldforderung ausgedrückt werden kann
- Artikel 14. Rechte und Einwendungen
- Artikel 15. Rechte und Pflichten des Sicherheitsgebers und Sicherheitsnehmers
- Artikel 16. Sicherheitsverwalter

Dritter Teil. Beteiligung Dritter

- Artikel 17. Rangverhältnis zwischen Sicherheitsnehmern
- Artikel 18. Übertragung einer gesicherten Forderung
- Artikel 19. Gesetzliche Befugnis zur lastenfreien Übertragung des Sicherheitsgegenstandes
- Artikel 20. Gewillkürte Befugnis zur lastenfreien Veräußerung des Sicherheitsgegenstandes
- Artikel 21. Erwerb eines Sicherheitsgegenstandes durch Dritte

Vierter Teil. Vollstreckung und Erlöschen

- Artikel 22. Allgemeine Regeln über die Vollstreckung
- Artikel 23. Maßnahmen zum Schutz des Sicherheitsgegenstandes
- Artikel 24. Maßnahmen zur Verwertung des Sicherheitsgegenstandes
- Artikel 25. Unternehmenssicherheitsverwaltung
- Artikel 26. Erwerb vom Sicherheitsnehmer oder Unternehmensverwalter
- Artikel 27. Erlösverwalter
- Artikel 28. Verteilung des Veräußerungserlöses
- Artikel 29. Rechtsbehelfe im Vollstreckungsverfahren
- Artikel 30. Schadensersatz
- Artikel 31. Insolvenzprinzipien
- Artikel 32. Erlöschen einer Sicherheit

Fünfter Teil. Eintragung

- Artikel 33. Ergänzender Eintragungsantrag

¹ + Der Text des Modellgesetzes wurde vom *Verfasser* aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt. Bei der Übersetzung haben Professor Dr. *Ulrich Drobnig*, Hamburg, Rechtsanwalt Dr. *Carsten Dageförde*, Aachen, Rechtsanwalt *Dietrich Firnhaber*, München, Rechtsanwalt Dr. *Thomas A. Frick*, Zürich, Rechtsanwalt *Heinrich W. Klopp*, Rechtsanwalt *Martin Ringel*, München, und Rechtsanwalt Dr. *Albrecht Tintelnot*, Leipzig, wertvolle Hilfe geleistet.

Abweichungen, die bei der Übersetzung des englischen Textes ins Deutsche notwendig wurden, sind durch eckige Klammern kenntlich gemacht und in den Fußnoten erklärt. Wenn der Inhalt einer eckigen Klammer kursiv gedruckt ist, handelt es sich um keine Abweichung, sondern um die Übersetzung einer entsprechenden Stelle aus dem englischen Text.

Artikel 34. Eintragungsverfahren
Artikel 35. Registereinsicht

Anhang 1 Sicherheitsurkunde (Art. 7.2 MGSG)
Anhang 2 Eintragungsantrag (Art. 8.3 MGSG)

Terminologie

Charge	Sicherheit
Chargor	Sicherheitsgeber
Chargeholder	Sicherheitsnehmer
Secured debt	Gesicherte Forderung
Charged property	Sicherheitsgegenstand
Enterprise charge	Unternehmenssicherheit
Registered charge	Eingetragene Sicherheit
Charges' registry	Sicherheitenregister
Unpaid vendor's charge	Warenlieferantensicherheit
Possessory charge	Besitzsicherheit
Charging instrument	Sicherheitsurkunde
Registration statement	Eintragungsantrag
Defence	Einwendung
Valid	Wirksam
Enforceable	Durchsetzbar
Charge manager	Sicherheitsverwalter
Transfer of title	Veräußerung; Eigentumsübergang (Artikel 9.1.1)
Transfer of title by way of sale	(Entgeltliche) Veräußerung
Contractual licence	Gewillkürte Befugnis
Negotiable instrument, negotiable document	Wertpapier, das ein Recht verkörpert
Immediately enforceable	Vollstreckbar
Enforcement notice	Vollstreckungsanzeige
Bailiff	Vollstreckungsbeauftragter
Enterprise administrator	Unternehmensverwalter
Proceeds depositary	Erlösverwalter
Supplementary registration statement	Ergänzender Eintragungsantrag
Registrar	Registerführer

Teil 1. Allgemeine Vorschriften

Artikel 1. Begriff der Sicherheit

- 1.1 Sachen können vom Eigentümer und Rechte vom Inhaber² zur Sicherung einer Forderung³ mit einem Recht zur Befriedigung aus dem Gegenstand (genannt Sicherheit) belastet werden.
- 1.2 Dieses Gesetz läßt Sicherungsrechte unberührt, die
 - 1.2.1 kraft Gesetzes, durch gerichtliche Entscheidung oder Verwaltungsakt entstehen; oder
 - 1.2.2 auf *[besonderen Ausnahmen, die für die jeweilige Rechtsordnung festgelegt werden müssen,]* beruhen.

Artikel 2. Sicherheitsgeber

Jeder kann an seinen Sachen und Rechten eine Sicherheit einräumen; jedoch kann eine natürliche Person eine Sicherheit nur im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und nur an Sachen und Rechten einräumen, die zum Zeitpunkt der Begründung der Sicherheit gemäß Artikel 6.7 für diese Tätigkeit genutzt werden. Die Person, die eine Sicherheit einräumt, wird Sicherheitsgeber genannt.

Artikel 3. Sicherheitsnehmer

- 3.1 Eine Sicherheit kann einer Person oder mehreren Personen eingeräumt werden, der oder denen gegenüber die zu sichernde Forderung oder eine dieser Forderungen geschuldet wird. Die Person, welche die Sicherheit erhält oder auf die sie übertragen wird, wird Sicherheitsnehmer genannt.
- 3.2 Ein Sicherheitsnehmer kann eine andere Person (genannt Sicherheitsverwalter) ernennen, die gemäß Artikel 16 bezüglich der Sicherheit an seiner Stelle handeln kann.

Artikel 4. Gesicherte Forderung

- 4.1 Eine Sicherheit kann eine Forderung oder mehrere Forderungen (genannt gesicherte Forderung) sichern.
- 4.2 Voraussetzung für die Durchsetzbarkeit einer Sicherheit ist, daß die gesicherte Forderung als Geldforderung ausgedrückt werden kann, sei es in inländischer oder ausländischer Währung oder in monetären Rechnungseinheiten oder einer Kombination davon. Eine Sicherheit, die eine Forderung sichert, die noch nicht in eine Geldforderung übergegangen ist, ist nicht durchsetzbar, bis dieser Übergang erfolgt ist.
- 4.3 Eine gesicherte Forderung kann
 - 4.3.1 von einer Person oder mehreren Personen geschuldet sein, ohne daß es sich dabei um den Sicherheitsgeber handeln muß;
 - 4.3.2 individuell oder allgemein bestimmt werden;
 - 4.3.3 inländischem oder ausländischem Recht unterliegen;
 - 4.3.4 bedingt oder künftig sein.
- 4.4 Die gesicherte Forderung umfaßt [auch] eine Forderung, die nach dem Datum der Sicherheitsurkunde begründet wird, wenn diese Forderung in der Sicherheitsurkunde bestimmt ist.
- 4.5 Die gesicherte Forderung ist betragsmäßig auf den Höchstbetrag beschränkt, der entweder gemäß Artikel 8.4.3 im Eintragungsantrag oder bei einer Besitzsicherheit gemäß Artikel 7.3.3 in der Sicherheitsurkunde als Höchstbetrag angegeben ist; dazu kommen die zusätzlichen Beträge nach Artikel 4.6.

² Anders als die englische Fassung unterscheidet die deutsche zwischen Eigentum an Sachen und Inhaberschaft von Rechten. Häufig ist diese umständliche Ausdrucksweise dadurch vermieden worden, daß nur von der "Veräußerung eines Sicherheitsgegenstandes" gesprochen wird.

³ Die englische Fassung benutzt anstelle des Begriffs der "Forderung" meist den der "Schuld" oder "Verbindlichkeit *debt*". Diese Umkehrung der Perspektive entspricht dem Wortgebrauch in der englischen Rechtssprache; ihr liegt aber kein sachlicher Unterschied zugrunde.

- 4.6 Eine gesicherte Forderung umfaßt die folgenden zusätzlichen Beträge, es sei denn Sicherheitsgeber und Sicherheitsnehmer vereinbaren etwas Abweichendes
- 4.6.1 Zinsen auf die gesicherte Forderung in dem vertraglich vereinbarten Umfang ab dem Zeitpunkt, zu dem gemäß Artikel 6.7 oder Artikel 6.8 die Sicherheit begründet wurde oder als begründet gilt, bis zum Zeitpunkt der Zahlung; und
- 4.6.2 Zinsen auf die gesicherte Forderung, die kraft Gesetzes entstehen; und
- 4.6.3 erforderliche und angemessene Aufwendungen des Sicherheitsnehmers für die Erhaltung und Unterhaltung des Sicherheitsgegenstandes und für die Vollstreckung der Sicherheit; und
- 4.6.4 Schadensersatz für jede Verletzungen des Vertrages, aus dem sich die gesicherte Forderung ergibt, in Höhe von bis zu zwanzig Prozent
- 4.6.4.1 des Höchstbetrages der gesicherten Forderung, der gemäß Artikel 8.4.3 in den Eintragungsantrag oder gemäß Artikel 7.3.3 in die Sicherheitsurkunde aufgenommen wurde; oder
- 4.6.4.2 bei einer Warenlieferantensicherheit des unbezahlten Teils des Erwerbspreises gemäß Artikel 9.2.1.

Artikel 5. Sicherheitsgegenstand

- 5.1 Eine Sicherheit kann eine oder mehrere Sachen oder Rechte (genannt Sicherheitsgegenstand) belasten.
- 5.2 Sicherheitsgegenstand können alle Rechte sowie bewegliche und unbewegliche Sachen aus dem öffentlichen oder privaten Bereich sein, deren Inhaber oder Eigentümer jemand sein kann; Sicherheitsgegenstand können auch Forderungen des Sicherheitsgebers gegen den Sicherheitsnehmer sein. Der Sicherheitsgegenstand umfaßt alle Sachen oder Rechte, die zum Zeitpunkt der Begründung der Sicherheit oder später mit dem Sicherheitsgegenstand verbunden sind oder sonst zu ihm gehören und die bei einer Übertragung des in der Sicherheitsurkunde bestimmten Sicherheitsgegenstandes kraft Gesetzes mit übertragen würden.
- 5.3 Sachen oder Rechte, deren selbständige Übertragung gesetzlich ausgeschlossen ist, können nicht selbständig mit einer Sicherheit belastet werden.
- 5.4 Eine Sicherheit ist wirksam trotz einer Vereinbarung des Sicherheitsgebers, an Sachen oder Rechten keine Sicherheit einzuräumen, es sei denn
- 5.4.1 der Sicherheitsgegenstand ist ein vertragliche Forderung, die [nicht als] Geldforderung [ausgedrückt werden kann]⁴; oder
- 5.4.2 Artikel 12.6 ist anwendbar.
- Es wird vermutet, daß eine Vereinbarung, welche die Übertragbarkeit einer vertraglichen Forderung ausschließt, die [nicht als] Geldforderung [ausgedrückt werden kann]⁵, bei Fehlen einer anderweitigen Vereinbarung dahin auszulegen ist, daß die Forderung [auch] nicht mit einer Sicherheit belastet werden kann.
- 5.5 Der Sicherheitsgegenstand kann individuell (die Sicherheit wird dann eine Individualsicherheit genannt) oder allgemein (die Sicherheit wird dann eine Klassensicherheit genannt) bestimmt werden.
- 5.6 Wenn eine Klassensicherheit
- 5.6.1 alle Sachen und Rechte umfaßt, die in einem Unternehmen genutzt werden, das als laufender Betrieb geführt werden kann; oder
- 5.6.2 einen solchen Teil der Sachen und Rechte in einem Unternehmen umfaßt, der bei einer Übertragung vom Erwerber als eigenes Unternehmen und zwar als laufender Betrieb weitergeführt werden kann,
- ist die Sicherheit gemäß Artikel 8.4.5 als Unternehmenssicherheit eintragbar.
- 5.7 Der Sicherheitsgegenstand kann sich im Inland oder im Ausland befinden.

⁴ Englischer Text: "is not a debt for money" (keine Geldforderung ist).

⁵ Dto.

- 5.8 Ein Sicherheitsgegenstand kann so beschrieben werden, daß er Sachen und Rechte umfaßt, deren Eigentümer oder Inhaber der Sicherheitsgeber zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheit gemäß Artikel 6.8 als begründet gilt, noch nicht ist.
- 5.9 Eine Sicherheit erstreckt sich auf Sachen und Rechte, deren Eigentümer oder Inhaber der Sicherheitsgeber nach dem Zeitpunkt wird, zu dem die Sicherheit gemäß Artikel 6.8 als begründet gilt, wenn sie in der Sicherheitsurkunde bestimmt sind.
- 5.10 Eine Sicherheit erstreckt sich ohne weiteres auf Rechte des Sicherheitsgebers aus einem Versicherungsvertrag, der gegen den Verlust oder die Wertminderung des Sicherheitsgegenstandes versichert.

Zweiter Teil. Begründung der Sicherheit

Artikel 6. Allgemeine Regeln über die Begründung der Sicherheit

- 6.1 Eine Sicherheit kann nur
 - 6.1.1 eine eingetragene Sicherheit; oder
 - 6.1.2 eine Warenlieferantensicherheit; oder
 - 6.1.3 eine Besitzsicherheit sein.
- 6.2 Eine eingetragene Sicherheit wird begründet durch
 - 6.2.1 eine Vereinbarung⁶ des Sicherheitsgebers und des Sicherheitsnehmers in einer Sicherheitsurkunde gemäß Artikel 7; und
 - 6.2.2 die Eintragung der Sicherheit gemäß Artikel 8.
- 6.3 Eine Warenlieferantensicherheit wird nach Artikel 9.1 begründet.
- 6.4 Eine Besitzsicherheit wird begründet durch
 - 6.4.1 die Vereinbarung des Sicherheitsgebers und des Sicherheitsnehmers in einer Sicherheitsurkunde gemäß Artikel 7; und
 - 6.4.2 die Übertragung des Besitzes an dem Sicherheitsgegenstand gemäß Artikel 10.1.
- 6.5 Eine Sicherheit wird nur begründet, wenn
 - 6.5.1 ein Sicherheitsgeber der in Artikel 2 beschriebenen Art Eigentümer oder Inhaber des Sicherheitsgegenstandes ist; und
 - 6.5.2 der Sicherheitsgeber die Befugnis hat, die Sicherheit einzuräumen, und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem gemäß Artikel 6.7 oder 6.8 die Sicherheit begründet wird oder als begründet gilt; und
 - 6.5.3 die Sicherheit eine Forderung der in Artikel 4.2 beschriebenen Art sichert.
- 6.6 Eine Unternehmenssicherheit kann nur von einer [*Gesellschaft*] eingeräumt werden.
- 6.7 Der Zeitpunkt, zu dem eine Sicherheit an Sachen oder Rechten, deren Eigentümer oder Inhaber der Sicherheitsgeber ist, begründet wird, ist
 - 6.7.1 bei einer eingetragenen Sicherheit der Zeitpunkt der Eintragung der Sicherheit gemäß Artikel 34.4; war jedoch die Sicherheit ursprünglich als Warenlieferantensicherheit oder als Besitzsicherheit begründet worden, ist der Zeitpunkt der ursprünglichen Begründung gemäß Artikel 6.7.2 oder 6.7.3 maßgebend;
 - 6.7.2 bei einer Warenlieferantensicherheit der Zeitpunkt, zu dem gemäß Artikel 9.1 das [Eigentum]⁷ am Sicherheitsgegenstand auf den Erwerber übergeht [oder bei entsprechender Anwendung von Artikel 9.1 die Sicherheit sonst begründet wird]⁸;

⁶ Wegen der besonderen Bedeutung der "Einigung" im deutschen Recht, wird der allgemeinere Begriff "Vereinbarung" verwendet. Ich verdanke diesen Hinweis Prof. Dr. Ulrich Drobnig.

- 6.7.3 bei einer Besitzsicherheit der Zeitpunkt entweder der Übertragung des Besitzes am Sicherheitsgegenstand gemäß Artikel 10.1 oder der Unterzeichnung der Sicherheitsurkunde durch den Sicherheitsgeber oder in seinem Namen, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist.
- 6.8 Wenn eine eingetragene Sicherheit an Sachen oder Rechten begründet wird, deren Eigentümer oder Inhaber der Sicherheitsgeber noch nicht ist, gilt die Sicherheit als zu dem in Artikel 6.7.1 bestimmten Zeitpunkt begründet.
- 6.9 Eine Warenlieferantensicherheit oder eine Besitzsicherheit wird mit der Eintragung gemäß Artikel 8.2 in eine eingetragene Sicherheit umgewandelt.
- 6.10 Der Sicherheitsgeber und der Sicherheitsnehmer können vereinbaren, die gesicherte Forderung zu ergänzen, den Höchstbetrag der gesicherten Forderung im Sinne von Artikel 4.5 Halbsatz 1 zu erhöhen, den Sicherheitsgegenstand zu ergänzen oder eine Sicherheit gemäß Artikel 5.6 in eine Unternehmenssicherheit umzuwandeln. Eine solche Ergänzung, Erhöhung oder Umwandlung wird wie die Begründung einer neuen Sicherheit behandelt und unterliegt demgemäß allen Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 7. Sicherheitsurkunde

- 7.1 Der Sicherheitsgeber und der Sicherheitsnehmer müssen, außer bei einer Warenlieferantensicherheit, die Begründung der Sicherheit in einer Urkunde (genannt Sicherheitsurkunde) vereinbaren. Eine Sicherheitsurkunde kann sich auf eine oder mehrere Sicherheiten beziehen.
- 7.2 Die Sicherheitsurkunde kann die in Anhang 1 dargestellte Form haben.
- 7.3 Damit die Sicherheitsurkunde wirksam ist, muß sie schriftlich sein und enthalten
 - 7.3.1 die Bestimmung des Sicherheitsgebers, des Schuldners der gesicherten Forderung (wenn nicht personengleich mit dem Sicherheitsgeber) und des Sicherheitsnehmers; und
 - 7.3.2 die individuelle oder allgemeine Bestimmung der gesicherten Forderung; und
 - 7.3.3 bei einer Besitzsicherheit den Höchstbetrag der gesicherten Forderung, ausgedrückt in inländischer oder ausländischer Währung oder in monetären Rechnungseinheiten oder einer Kombination davon; und
 - 7.3.4 die individuelle oder allgemeine Bestimmung des Sicherheitsgegenstandes; und
 - 7.3.5 die Unterschriften des oder im Namen des
 - 7.3.5.1 Sicherheitsgebers; und
 - 7.3.5.2 Sicherheitsnehmers; und
 - 7.3.6 das Datum der Sicherheitsurkunde; dieses Datum wird durch den Zeitpunkt der Unterschrift des oder im Namen des Sicherheitsgebers bestimmt.
- 7.4 Eine Sicherheit ist unwirksam, wenn die Sicherheitsurkunde nicht die Erklärung enthält, daß die Urkunde eine Sicherheit begründen soll oder wenn sich eine solche Absicht nicht in sonstiger Weise aus ihr entnehmen läßt.
- 7.5 In die Sicherheitsurkunde können zusätzliche Vereinbarungen der Parteien aufgenommen werden und sie kann, vorbehaltlich Artikel 6.10, von den Parteien später geändert werden. Eine Änderung ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie nach Artikel 33.1 eingetragen wird.
- 7.6 Wird eine Sicherheitsurkunde von einer Person unterschrieben, die im Namen des Sicherheitsgebers handelt, ist die Sicherheit nur wirksam, wenn diese Person vom Sicherheitsnehmer unabhängig ist.

Artikel 8. Eingetragene Sicherheit

- 8.1 Eine Sicherheit nach Artikel 6.2 kann nur eingetragen werden, wenn ein Eintragungsantrag nicht später als 30 Tage nach dem Datum der Sicherheitsurkunde gemäß Artikel 7.3.6 beim Sicherheitenregister gestellt wird. Ist der Eintragungsantrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht gestellt, wird eine Sicherheit nicht begründet.

⁷ Der englische Text spricht gemäß anglo-amerikanischem Rechtsverständnis hier und öfter im Modellgesetz von *title* (Berechtigung). Vgl. dazu §§ 9 II.3, 10.3.a.

⁸ Ergänzung gegenüber dem englischen Text entsprechend der Ergänzung in Artikel 9.1 S. 2.

- 8.2 Eine Warenlieferantensicherheit oder eine Besitzsicherheit wird in eine eingetragene Sicherheit umgewandelt, wenn ein Eintragungsantrag während der in Artikel 9.3 oder 10.2 genannten Zeiträume beim Sicherheitenregister gestellt wird.
- 8.3 Ein Eintragungsantrag kann in der in Anhang 2 dargestellten Form gestellt werden.
- 8.4 Damit eine eingetragene Sicherheit wirksam ist, muß der Eintragungsantrag enthalten
- 8.4.1 die Bestimmung des Sicherheitsgebers, des Schuldners der gesicherten Forderung (wenn nicht personengleich mit dem Sicherheitsgeber), des Sicherheitsnehmers und des Sicherheitsverwalters (wenn ein solcher ernannt wurde); und
 - 8.4.2 die individuelle oder allgemeine Bestimmung der gesicherten Forderung; und
 - 8.4.3 den Höchstbetrag der gesicherten Forderung, ausgedrückt in inländischer oder ausländischer Währung oder in monetären Rechnungseinheiten oder einer Kombination davon; und
 - 8.4.4 die individuelle oder allgemeine Bestimmung des Sicherheitsgegenstandes; und
 - 8.4.5 bei einer Unternehmenssicherheit eine Erklärung, daß es sich bei der Sicherheit um eine Unternehmenssicherheit handelt; und
 - 8.4.6 die Unterschrift des oder im Namen des
 - 8.4.6.1 Sicherheitsgebers und des Sicherheitsverwalters (wenn ein solcher ernannt wurde); oder
 - 8.4.6.2 des Sicherheitsnehmers, wenn es sich um einen Eintragungsantrag nach Artikel 8.2 handelt; und
 - 8.4.7 das Datum der Sicherheitsurkunde, es sei denn eine Warenlieferantensicherheit wird in eine eingetragene Sicherheit umgewandelt; und
 - 8.4.8 die nach Artikel 8.5 oder 8.6 erforderlichen zusätzlichen Angaben.
- 8.5 Wird eine Warenlieferantensicherheit in eine eingetragene Sicherheit umgewandelt, muß der Eintragungsantrag zusätzlich zu den nach Artikel 8.4 erforderlichen Angaben folgendes enthalten
- 8.5.1 die Erklärung, daß die Warenlieferantensicherheit in eine eingetragene Sicherheit umgewandelt wird; und
 - 8.5.2 das Datum, an dem das Eigentum am Sicherheitsgegenstand gemäß Artikel 9.1 auf den Sicherheitsnehmer übertragen wurde; und
 - 8.5.3 das Datum und die Bestimmung des schriftlichen Vertrages nach Artikel 9.1.
- 8.6 Wird eine Besitzsicherheit in eine eingetragene Sicherheit umgewandelt, muß der Eintragungsantrag zusätzlich zu den nach Artikel 8.4 erforderlichen Angaben folgendes enthalten
- 8.6.1 die Erklärung, daß die Besitzsicherheit in eine eingetragene Sicherheit umgewandelt wird; und
 - 8.6.2 das Datum, an dem der Besitz am Sicherheitsgegenstand nach Artikel 10.1 übertragen wurde, wenn die Übertragung nach dem Datum der Sicherheitsurkunde erfolgte.
- 8.7 Wenn mehr als ein Sicherheitsgeber eine Sicherheit einräumt, muß für jeden Sicherheitsgeber ein eigener Eintragungsantrag gestellt werden.
- 8.8 Wird ein Eintragungsantrag von einer Person unterschrieben, die im Namen des Sicherheitsgebers handelt, ist die Sicherheit nur wirksam, wenn diese Person vom Sicherheitsnehmer unabhängig ist.
- 8.9 Der Zeitpunkt der Eintragung bestimmt sich nach Artikel 34.4.

Artikel 9. Warenlieferantensicherheit

- 9.1 Wenn vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache Veräußerer und Erwerber schriftlich vereinbart haben, daß dem Veräußerer bis zur Zahlung des Kaufpreises das Eigentum an der Sache vorbehalten ist
- 9.1.1 wird dadurch kein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Veräußerers begründet, sondern geht das Eigentum auf den Erwerber über, als wenn eine solche Vereinbarung nicht bestünde; und

9.1.2 erhält der Veräußerer, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, zur gleichen Zeit eine Sicherheit an der Sache, ohne daß es einer Sicherheitsurkunde oder einer Eintragung bedarf.

[Diese Vorschrift ist entsprechend anwendbar, wenn Veräußerer und Erwerber schriftlich vereinbart haben, daß der Veräußerer bis zur Zahlung des Kaufpreises eine Sicherheit an der Sache erhalten soll.]⁹

9.2 Eine nach Artikel 9.1 begründete Sicherheit sichert nur

9.2.1 den zum Zeitpunkt der Begründung der Sicherheit unbezahlten Teil des Erwerbspreises des Sicherheitsgegenstandes; und

9.2.2 die zusätzlichen Beträge, die nach Artikel 4.6 in der gesicherten Forderung enthalten sind.

9.3 Eine Warenlieferantensicherheit kann innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum ihrer Begründung jederzeit durch Eintragung nach Artikel 8.2 in eine eingetragene Sicherheit umgewandelt werden.

9.4 Eine Warenlieferantensicherheit erlischt

9.4.1 sechs Monate nach dem Zeitpunkt ihrer Begründung, es sei denn eine Vollstreckungsanzeige für diese Sicherheit oder eine andere Sicherheit an dem selben Sicherheitsgegenstand wurde nach Artikel 22.2 ausgehändigt; oder

9.4.2 in den anderen in Artikel 32 genannten Fällen.

Artikel 10. Besitzsicherheit

10.1 Die Eintragung einer Sicherheit nach Artikel 8 ist nicht erforderlich, wenn [Eigentum an dem] Sicherheitsgegenstand durch Übergabe übertragen werden kann und entweder vor oder nach dem Datum der Sicherheitsurkunde der Besitz an dem Sicherheitsgegenstand auf den Sicherheitsnehmer oder auf einen von diesem bestimmten Dritten oder auf einen Dritten übertragen wird, der den Besitz nach den vom Sicherheitsnehmer und Sicherheitsgeber vereinbarten Anweisungen ausübt.

10.2 Solange der Besitz in der in Artikel 10.1 beschriebenen Art andauert, kann eine Besitzsicherheit jederzeit durch Eintragung nach Artikel 8.2 in eine eingetragene Sicherheit umgewandelt werden.

Artikel 11. Zusätzliche Eintragung

11.1 Wenn nach diesem Artikel 11 eine zusätzliche Eintragung erforderlich ist, dann ist eine nach Artikel 6 begründete Sicherheit solange nicht durchsetzbar, bis die zusätzliche Eintragung erfolgt ist.

11.2 [*Einzufügen sind die besonderen Voraussetzungen für zusätzliche Eintragungen, die für jede Rechtsordnung gesondert bestimmt werden müssen.*]

Artikel 12. Sicherheit an einer Forderung[, die als Geldforderung ausgedrückt werden kann]

12.1 Handelt es sich bei dem Sicherheitsgegenstand um eine [Forderung, die als] Geldforderung [ausgedrückt werden kann], dann kann der Schuldner der sicherheitsbelasteten Forderung diese in der mit dem Sicherheitsgeber vereinbarten Weise solange erfüllen, bis ihm das Bestehen der Sicherheit nicht nach Artikel 12.2 vom Sicherheitsnehmer angezeigt worden ist.

12.2 Der Sicherheitsnehmer kann dem Schuldner der sicherheitsbelasteten Forderung jederzeit anzeigen, daß die Sicherheit besteht. In diesem Fall

12.2.1 kann die sicherheitsbelastete Forderung, vorbehaltlich anderweitigen Einverständnisses des Sicherheitsnehmers, nur durch Zahlung an den Sicherheitsnehmer oder an eine von diesem bestimmte Person erfüllt werden; und

12.2.2 kann der Sicherheitsnehmer die sicherheitsbelastete Forderung gegenüber dem Schuldner im eigenen Namen geltend machen.

⁹ Zur Verdeutlichung des Textes des Modellgesetzes wurden aus Artikel 9.1 S. 1 am Anfang die Worte “*or obtains a security right*” gestrichen und dafür dieser neue Artikel 9.1 S. 2 eingefügt.

- 12.3 Damit eine Anzeige nach Artikel 12.2 wirksam ist, muß sie
- 12.3.1 schriftlich sein; und
 - 12.3.2 den Sicherheitsgeber bestimmen; und
 - 12.3.3 die sicherheitsbelastete Forderung entweder individuell oder allgemein in einer Weise beschreiben, die dem Schuldner der sicherheitsbelasteten Forderung deren Bestimmung ermöglicht; und
 - 12.3.4 eindeutige Anweisungen enthalten, an wen die sicherheitsbelastete Forderung zu zahlen ist.
- 12.4 Die nach Artikel 12.3.4 erteilten Anweisungen können durch eine spätere Anzeige entsprechend Artikel 12.3 geändert werden.
- 12.5 Wenn eine sicherheitsbelastete Forderung erfüllt wird, erlischt die Sicherheit nach Artikel 32.1.3.
- 12.6 Handelt es sich bei dem Sicherheitsgegenstand um eine gesicherte Forderung, erstreckt sich eine Sicherheit an der gesicherten Forderung auf die für diese Forderung eingeräumte Sicherheit, es sei denn in der Sicherheitsurkunde einer der beiden Sicherheiten wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen. Wird als Sicherheitsgegenstand die Sicherheit an einer Forderung bestimmt, gilt die Forderung als mit umfaßt.

Artikel 13. Sicherheit an einer vertraglich¹⁰ begründeten Forderung, die nicht als Geldforderung ausgedrückt werden kann¹¹

Handelt es sich bei dem Sicherheitsgegenstand um eine vertraglich begründete Forderung, die nicht als Geldforderung ausgedrückt werden kann, dann kann der Schuldner diese Forderung in der mit dem Sicherheitsgeber vereinbarten Weise erfüllen, es sei denn

- 13.1 der Schuldner der Forderung hat vom Sicherheitsnehmer eine Anzeige nach Artikel 23.3 erhalten; und
- 13.2 der Sicherheitsnehmer übt nach Artikel 23.3.3 die Rechte des Sicherheitsgebers aus.

Artikel 14. Rechte und Einwendungen

- 14.1 Ein Sicherheitsnehmer kann nur dann Rechte aus einer Sicherheit geltend machen, wenn diese nach Artikel 6 begründet wurde und nicht nach Artikel 32 erloschen ist.
- 14.2 Ein Sicherheitsnehmer kann nur dann Rechte aus einer Sicherheit bezüglich einer Forderung geltend machen, wenn die Sicherheit sich auf diese Forderung erstreckt.
- 14.3 Ein Sicherheitsnehmer kann nur dann Rechte aus einer Sicherheit bezüglich eines sicherheitsbelasteten Gegenstandes geltend machen, wenn sich die Sicherheit auf diesen Gegenstand erstreckt.
- 14.4 Eine Sicherheit ist nur insoweit wirksam und durchsetzbar wie die gesicherte Forderung wirksam und durchsetzbar ist.
- 14.5 Macht der Sicherheitsnehmer in einem gerichtlichen Verfahren Rechte aus der Sicherheit geltend, muß
 - 14.5.1 der Sicherheitsnehmer beweisen, daß die Sicherheit begründet wurde; und
 - 14.5.2 der Sicherheitsgeber oder eine andere Partei beweisen, daß die Sicherheit erloschen ist oder daß ihr eine andere Einwendung entgegensteht.
- 14.6 Wenn der Sicherheitsgeber, andere Sicherheitsnehmer mit Sicherheiten an dem selben Sicherheitsgegenstand oder Dritte mit einem Recht am Sicherheitsgegenstand die Entstehung oder die Wirksamkeit der Sicherheit bestreiten oder behaupten, daß die Sicherheit erloschen sei, können sie bei Gericht die Feststellung beantragen, daß die Sicherheit nicht entstanden, unwirksam oder erloschen ist.

Artikel 15. Rechte und Pflichten des Sicherheitsgebers und Sicherheitsnehmers

¹⁰ Der Begriff “contractual” kann nicht mit dem weitergehenden Begriff “rechtsgeschäftlich” übersetzt werden, da dieser dem deutschen Recht eigen ist (Konrad Zweigert/Hein Kötz, An Introduction to Comparative Law (translated by Tony Weir), 2. Aufl., Oxford 1992, S. 352).

¹¹ Englischer Text: “other than a debt[for money]“ (keine Geldforderung ist).

- 15.1 Der Sicherheitsgeber und der Sicherheitsnehmer sind, vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelung, frei, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten zu bestimmen.
- 15.2 Der Sicherheitsgeber ist verpflichtet, nicht über den Sicherheitsgegenstand zu verfügen, es sei denn er handelt im Rahmen einer Befugnis nach Artikel 19 oder Artikel 20; er haftet dem Sicherheitsnehmer für jeden Schaden, der aufgrund einer Verletzung dieser Verpflichtung entstanden ist.
- 15.3 Der Sicherheitsgeber hat, außer bei einer Besitzsicherheit oder bei einer abweichenden Vereinbarung, das Recht
 - 15.3.1 den Sicherheitsgegenstand zu nutzen oder von ihm Gebrauch zu machen, insbesondere den Sicherheitsgegenstand mit einer anderen Sache oder einem anderen Recht zu verbinden, ihn zu verarbeiten und zu verbrauchen, wenn er zum Verbrauch erworben wurde; und
 - 15.3.2 die Früchte des Sicherheitsgegenstandes zu beziehen.

Die Rechte nach diesem Artikel 15.3 erlöschen, sobald eine Vollstreckungsanzeige nach Artikel 22.2 ausgehändigt wurde.
- 15.4 Der Sicherheitsgeber und der Sicherheitsnehmer haben, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, außerdem folgende Rechte und Pflichten
 - 15.4.1 außer bei einer Besitzsicherheit hat der Sicherheitsgeber, vorbehaltlich seines Rechts zum Gebrauch nach Artikel 15.3.1, den Sicherheitsgegenstand zu erhalten und unterhalten. Wird der Besitz am Sicherheitsgegenstand auf einen Dritten übertragen, bleibt der Sicherheitsgeber verpflichtet sicherzustellen, daß der Sicherheitsgegenstand erhalten und unterhalten wird; und
 - 15.4.2 bei einer Besitzsicherheit hat der Sicherheitsnehmer den Sicherheitsgegenstand zu erhalten und unterhalten; und
 - 15.4.3 die Partei, die nicht im Besitz des Sicherheitsgegenstandes ist, hat ein Besichtigungsrecht; und
 - 15.4.4 der Sicherheitsgeber hat den Sicherheitsgegenstand gegen Risiken zu versichern, gegen die von sorgfältigen Personen üblicherweise versichert wird, die Eigentümer oder Inhaber ähnlicher Sachen oder Rechte sind.

Artikel 16. Sicherheitsverwalter

- 16.1 Der Sicherheitsnehmer kann für eine eingetragene Sicherheit jederzeit in der Sicherheitsurkunde oder in einer anderen Urkunde einen Sicherheitsverwalter ernennen.
- 16.2 Der Sicherheitsverwalter kann ein Sicherheitsnehmer oder ein Dritter sein. Wenn mehr als einem Sicherheitsnehmer eine Sicherheit eingeräumt wird, müssen die Ernennung des Sicherheitsverwalters und seine Entlassung von allen Sicherheitsnehmern oder in ihrem Namen vorgenommen werden, um wirksam zu sein.
- 16.3 Die Befugnisse und Verpflichtungen des Sicherheitsverwalters bestimmen sich nach diesem Artikel 16; jede Vereinbarung hinsichtlich dieser Befugnisse und Verpflichtungen ist nur zwischen den Parteien der Vereinbarung wirksam.
- 16.4 Durch die Eintragung eines Sicherheitsverwalters nach Artikel 8.4.1 oder 33.1.2
 - 16.4.1 erhält der Sicherheitsverwalter die Befugnis, alle Rechte des Sicherheitsnehmers aus der Sicherheit auszuüben, insbesondere die Befugnis, Vollstreckungshandlungen nach den Artikeln 22 bis 25 vorzunehmen; er hat aber nicht die Befugnis, die gesicherte Forderung zu übertragen;
 - 16.4.2 verliert der Sicherheitsnehmer seine Befugnis, solche Rechte auszuüben, solange der Sicherheitsverwalter eingesetzt ist;
 - 16.4.3 haftet der Sicherheitsverwalter für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Sicherheitsnehmers gegenüber Dritten, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des Sicherheitsnehmers.
- 16.5 Wenn jemand nach Artikel 8.4.1 oder 33.1.2 als Sicherheitsverwalter eingetragen ist, wirkt jede Handlung dieser Person in ihrer Eigenschaft als Sicherheitsverwalter für und gegen den Sicherheitsnehmer; dies gilt auch für den Fall der Unwirksamkeit der Ernennung zum Sicherheitsverwalter, es sei denn, die Person, die gegenüber dem Sicherheitsnehmer ein Recht geltend macht, hatte zur Zeit der jeweiligen Handlung positive Kenntnis von der Unwirksamkeit der Ernennung.
- 16.6 Das Amt des Sicherheitsverwalters kann vom Sicherheitsnehmer oder vom Sicherheitsverwalter, vorbehaltlich einer zwischen ihnen getroffenen abweichenden Vereinbarung, jederzeit beendet werden. Die Beendigung wird gegenüber

Dritten zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Dritte positive Kenntnis von der Beendigung erlangt, oder, wenn er keine positive Kenntnis erlangt, spätestens zum Zeitpunkt der Eintragung der Beendigung nach Artikel 33.1.3.

- 16.7 Im Fall einer Übertragung der gesicherten Forderung durch den Sicherheitsnehmer, bei der auch die Sicherheit übergeht, bestehen die Befugnisse und die Verpflichtungen des Sicherheitsverwalters nach diesem Artikel 16 fort und der Sicherheitsverwalter handelt an Stelle des neuen Sicherheitsnehmer.

Dritter Teil. Beteiligung Dritter

Artikel 17. Rangverhältnis zwischen Sicherheitsnehmern

- 17.1 Ein Sicherheitsgeber kann an der selben Sache oder dem selben Recht mehr als eine Sicherheit einräumen.
- 17.2 Das Rangverhältnis zwischen mehreren Sicherheiten an dem selben Sicherheitsgegenstand bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, zu dem sie nach Artikel 6.7 oder 6.8 begründet werden oder als begründet gelten, soweit nicht in diesem Artikel 17 etwas Abweichendes bestimmt wird. Wenn eine Sache oder ein Recht erworben wird und bereits mit einer Sicherheit belastet ist, hat diese Sicherheit Vorrang vor jeder Sicherheit, die vom Erwerber eingeräumt wurde.
- 17.3 Eine Warenlieferantensicherheit [oder eine in eine eingetragene Sicherheit umgewandelte Warenlieferantensicherheit]¹² hat Vorrang vor jeder anderen Sicherheit, die vom Erwerber der Sache eingeräumt wurde.
- 17.4 Eine Besizsicherheit an einem Wertpapier, das ein Recht verkörpert, hat Vorrang vor jeder Sicherheit, die vor ihr begründet wurde.
- 17.5 Der Rang einer Sicherheit, für die eine nach Artikel 11 zusätzliche Eintragung erforderlich ist, bestimmt sich nach dem späteren Zeitpunkt von entweder dem Zeitpunkt ihrer Begründung beziehungsweise dem Zeitpunkt, zu dem sie nach Artikel 6.7 oder 6.8 als begründet gilt, oder dem Zeitpunkt der zusätzlichen Eintragung.
- 17.6 Ein Sicherungsrecht, das kraft Gesetzes zur Sicherung einer Geldforderung entsteht, die für Dienstleistungen¹³ bezüglich einer Sache oder eines Rechtes geschuldet wird, hat Vorrang vor jeder Sicherheit, die vor ihr begründet wurde.
- 17.7 [*Besondere Ausnahmen, die für die jeweilige Rechtsordnung festgelegt werden müssen, um Sicherheiten aufgrund anderer Gesetze zu erfassen*]
- 17.8 Der Rang einer Sicherheit kann jederzeit durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Sicherheitsnehmern oder zwischen dem Sicherheitsgeber und einem Sicherheitsnehmer geändert werden. Eine Vereinbarung, den Rang einer Sicherheit zu ändern, ist nur wirksam, wenn folgende Personen schriftlich ihr Einverständnis erklären
- 17.8.1 der Sicherheitsnehmer jeder anderen Sicherheit, die aufgrund der Änderung hinter dieser Sicherheit im Rang zurücktreten würde; und
- 17.8.2 der Sicherheitsnehmer jeder anderen Sicherheit, die aufgrund der Änderung
- 17.8.2.1 nicht mehr denselben Rang hätte wie diese Sicherheit; und
- 17.8.2.2 dieser Sicherheit nicht im Rang vorgehen würde.

Artikel 18. Übertragung einer gesicherten Forderung

- 18.1 Bei der Übertragung einer gesicherten Forderung durch den Sicherheitsnehmer geht auch die Sicherheit über, die für diese Forderung eingeräumt wurde, es sei denn etwas Abweichendes wurde in der Sicherheitsurkunde vorgesehen oder zwischen den Parteien der Übertragung vereinbart. Eine Vereinbarung der Übertragung einer Sicherheit gilt als Vereinbarung der Übertragung der gesicherten Forderung. Die Sicherheit erlischt nach Artikel 32.1.9, wenn die gesicherte Forderung ohne die Sicherheit übertragen wird.

¹² Ergänzung gegenüber dem englischen Text.

¹³ Der Begriff der "Dienstleistung" ist weit zu verstehen. Nach deutscher Terminologie umfaßt er nicht nur Dienstleistungsverträge, sondern insbesondere auch Werkverträge, Werklieferungsverträge, unentgeltliche und entgeltliche Geschäftsbesorgungsverträge, Maklerverträge, Verwahrungsverträge und möglicherweise den von *Fikentscher* beschriebenen Werkverschaffungsvertrag (*Wolfgang Fikentscher, Der Werkverschaffungsvertrag*, in: AcP Bd. 190 (1990), S. 34-111). Für Zwecke des Modellgesetzes fallen auch Geschäftsbesorgungen ohne vertragliche Grundlage (Geschäftsführung ohne Auftrag nach deutschem Recht) darunter.

- 18.2 Wird eine durch eine Besitzsicherheit gesicherte Forderung übertragen, geht auch die Sicherheit über, wenn zum Zeitpunkt der Übertragung
- 18.2.1 der Übertragende den Besitz am Sicherheitsgegenstand auf den neuen Sicherheitsnehmer oder eine vom neuen Sicherheitsnehmer bestimmte Person überträgt; oder
- 18.2.2 der Übertragende damit einverstanden ist, den Sicherheitsgegenstand für den neuen Sicherheitsnehmer zu besitzen.
- 18.3 Wenn eine gesicherte Forderung zusammen mit einer eingetragenen Sicherheit übertragen wird, ist die Sicherheit [solange]¹⁴ nicht durchsetzbar wie
- 18.3.1 die Übertragung nicht nach Artikel 33.1.4 eingetragen ist; oder
- 18.3.2 kein Sicherheitsverwalter für die Sicherheit nach Artikel 8.4.1 oder 33.1.2 eingetragen ist.
- 18.4 Der Sicherheitsgeber kann alle Einwendungen, die ihm gegenüber dem bisherigen Sicherheitsnehmer zustehen, auch dem neuen Sicherheitsnehmer entgegensetzen.
- 18.5 Bei der Übertragung einer gesicherten Forderung zusammen mit der Sicherheit gehen gleichzeitig alle Rechte des Sicherheitsnehmers aus der Sicherheitsurkunde über, es sei denn, in der Sicherheitsurkunde oder von den Parteien der Übertragung ist etwas Abweichendes vereinbart worden.
- 18.6 Wenn nur ein Teil einer gesicherten Forderung zusammen mit der Sicherheit übertragen wird, stehen dem neuen Sicherheitsnehmer gemeinsam mit dem bisherigen Sicherheitsnehmer die Sicherheit und sämtliche übergegangenen Rechte aus der Sicherheitsurkunde bis zur Höhe der übertragenen gesicherten Forderung zu.
- 18.7 Beim Übergang einer gesicherten Forderung kraft Gesetzes geht auch die für diese Forderung eingeräumte Sicherheit über.

Artikel 19. Gesetzliche Befugnis zur [lastenfrien]¹⁵ entgeltlichen Veräußerung des Sicherheitsgegenstandes

- 19.1 Der Sicherheitsgeber ist befugt, den Sicherheitsgegenstand nach diesem Artikel 19 unbelastet mit der Sicherheit gegen Entgelt zu veräußern, es sei denn es handelt sich um eine Besitzsicherheit.
- 19.2 Der Sicherheitsgeber kann Gegenstände seines sicherheitsbelasteten Warenlagers im Rahmen seiner laufenden Geschäftstätigkeit entgeltlich veräußern.
- 19.3 Der Sicherheitsgeber kann andere Sicherheitsgegenstände im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit entgeltlich veräußern, wenn die übertragene Sache oder das übertragene Recht der Art nach von ihm üblicherweise im Rahmen seiner laufenden Geschäftstätigkeit veräußert wird.
- 19.4 Bei der Unternehmenssicherheit kann der Sicherheitsgeber [außerdem]¹⁶ die Sicherheitsgegenstände entgeltlich veräußern, für die eine nach Artikel 11 erforderliche zusätzliche Eintragung nicht erfolgte.
- 19.5 Die Befugnis zur [lastenfrien]¹⁷ entgeltlichen Veräußerung des Sicherheitsgegenstandes nach diesem Artikel 19 ruht ohne weiteres
- 19.5.1 vom Zeitpunkt der Übertragung des Besitzes am Sicherheitsgegenstand nach Artikel 10.1 bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Besitzes; oder
- 19.5.2 vom Zeitpunkt der Aushändigung einer Vollstreckungsanzeige bezüglich des Sicherheitsgegenstandes nach Artikel 22.2 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Vollstreckungsverfahren nach Artikel 22.4 eingestellt wird.
- 19.6 Vereinbarungen zwischen dem Sicherheitsgeber und dem Sicherheitsnehmer, welche die Befugnis nach diesem Artikel 19 beschränken oder beenden, sind nur zwischen den Parteien wirksam.

¹⁴ Englischer Text: “unless” (es sei denn).

¹⁵ Ergänzung gegenüber dem englischen Text.

¹⁶ Ergänzung gegenüber dem englischen Text.

¹⁷ Ergänzung gegenüber dem englischen Text.

Artikel 20. Gewillkürte¹⁸ Befugnis zur [lastenfremen]¹⁹ Veräußerung des Sicherheitsgegenstandes

- 20.1 Der Sicherheitnehmer kann, außer im Fall einer Besitzsicherheit, dem Sicherheitsgeber über die Befugnis nach Artikel 19 hinaus eine Befugnis erteilen, den Sicherheitsgegenstand unbelastet mit der Sicherheit zu veräußern.
- 20.2 Der Sicherheitsgegenstand kann in einer Befugnis nach Artikel 20.1 individuell oder allgemein bestimmt werden; die Befugnis kann zu den vom Sicherheitsgeber und dem Sicherheitnehmer vereinbarten Bedingungen erteilt werden.
- 20.3 Die Erteilung einer Befugnis nach Artikel 20.1 kann in der Sicherheitsurkunde erfolgen und in diesem Fall erwirbt der Erwerber vom Sicherheitsgeber den Sicherheitsgegenstand nach Artikel 21.2.3 unbelastet mit der Sicherheit, ohne zu weiteren Nachforschungen verpflichtet zu sein.
- 20.4 Eine nach Artikel 20.1 erteilte Befugnis ruht in den Fällen des Artikels 19.5 ohne weiteres und kann, vorbehaltlich Artikel 20.3, vom Sicherheitnehmer oder im Rahmen ihrer Bedingungen jederzeit beendet werden.

Artikel 21. Erwerb eines Sicherheitsgegenstandes durch Dritte

- 21.1 Erwirbt jemand einen Sicherheitsgegenstand, dann erwirbt er diesen, außer in den in Artikel 21.2 vorgesehenen Fällen, belastet mit der Sicherheit.
- 21.2 Erwirbt jemand einen Sicherheitsgegenstand, dann erwirbt er diesen unbelastet mit der Sicherheit
 - 21.2.1 wenn der Sicherheitsgeber den Sicherheitsgegenstand im Rahmen der Befugnis von Artikel 19 entgeltlich veräußert;
 - 21.2.2 solange die Befugnis nach Artikel 19 ruht, wenn die entgeltliche Veräußerung des Sicherheitsgegenstandes durch den Sicherheitsgeber vor dem Ruhen im Rahmen der Befugnis gewesen wäre und wenn entweder
 - 21.2.2.1 der Erwerber zum Zeitpunkt der Veräußerung von der Sicherheit keine positive Kenntnis hat; oder
 - 21.2.2.2 der Erwerber zum Zeitpunkt der Veräußerung gutgläubig bezüglich des Bestehens der Befugnis ist; oder
 - 21.2.3 wenn der Sicherheitsgeber den Sicherheitsgegenstand im Rahmen einer nach Artikel 20.1 erteilten Befugnis veräußert; oder
 - 21.2.4 solange eine nach Artikel 20.1 erteilte Befugnis ruht oder nachdem sie beendet wurde, wenn die Veräußerung durch den Sicherheitsgeber vor dem Ruhen oder der Beendigung im Rahmen der Befugnis gewesen wäre und der Erwerber zum Zeitpunkt der Veräußerung gutgläubig bezüglich des Bestehens der Befugnis ist. Der Erwerber ist zu Nachforschungen beim Sicherheitsgeber verpflichtet, es sei denn die Befugnis ist in der Sicherheitsurkunde enthalten; oder
 - 21.2.5 wenn der für den Sicherheitsgegenstand bezahlte Preis geringer als [Betrag] ist und der Erwerber zum Zeitpunkt der Veräußerung bezüglich des Nichtbestehens einer Sicherheit gutgläubig ist; oder
 - 21.2.6 wenn der Sicherheitsgegenstand
 - 21.2.6.1 ein Wertpapier ist, das ein Recht verkörpert; oder
 - 21.2.6.2 eine Aktie oder eine Schuldverschreibung oder ein Vertrag ist, der an einer anerkannten Börse notiert oder an einem anerkannten Handelsplatz üblicherweise gehandelt wird; oder
 - 21.2.7 wenn es sich bei der Sicherheit um eine Warenlieferantensicherheit nach Artikel 9 handelt, es sei denn
 - 21.2.7.1 der Sicherheitsgeber beabsichtigt, die Warenlieferantensicherheit zum Erlöschen zu bringen; und
 - 21.2.7.2 der Erwerber hat zum Zeitpunkt des Erwerbs positive Kenntnis von dieser Absicht oder die Umstände müßten ihm diese Absicht bewußt machen.

¹⁸ Der Begriff “contractual” kann nicht mit dem Begriff “rechtsgeschäftlich” übersetzt werden, da dieser dem deutschen Recht eigen ist (Konrad Zweigert/Hein Kötz, An Introduction to Comparative Law (translated by Tony Weir), 2. Aufl., Oxford 1992, S. 352.

¹⁹ Ergänzung gegenüber dem englischen Text.

- 21.3 Ein Erwerber ist gutgläubig im Sinne von Artikel 21.2.2.2 und 21.2.4 bezüglich des Bestehens einer Befugnis, wenn
- 21.3.1 er keine positive Kenntnis vom [Ruhen oder]²⁰ der Beendigung der Befugnis hat; und
 - 21.3.2 keine Umstände vorliegen, aus denen er [das Ruhen oder]²¹ die Beendigung der Befugnis entnehmen müßte.
- 21.4 Ein Erwerber ist gutgläubig bezüglich des Nichtbestehens einer Sicherheit im Sinne von Artikel 21.2.5, wenn
- 21.4.1 er keine positive Kenntnis von der Sicherheit hat; und
 - 21.4.2 keine Umstände vorliegen, aus denen er den Bestand der Sicherheit entnehmen müßte.
- 21.5 Ein Erwerber im Sinne der Artikel 21.2.2, 21.2.4 und 21.2.5 ist nicht verpflichtet, Nachforschungen beim Sicherheitenregister anzustellen, es sei denn, die Umstände sind im Einzelfall ungewöhnlich und lassen eine Registerprüfung ratsam erscheinen.
- 21.6 Erwirbt jemand einen mit einer eingetragenen Sicherheit belasteten Sicherheitsgegenstand, kann der Sicherheitsnehmer die Sicherheit jederzeit gegen den Namen des Erwerbers nach Artikel 33.1.5 eintragen lassen.

Vierter Teil. Vollstreckung und Erlöschen

Artikel 22. Allgemeine Regeln über die Vollstreckung

- 22.1 Eine Sicherheit wird vollstreckbar²², wenn die gesicherte Forderung nicht gezahlt wird, und bleibt es solange bis
- 22.1.1 der Sicherheitsnehmer die Sicherheit für nicht mehr vollstreckbar erklärt²³; oder
 - 22.1.2 die gesicherte Forderung vollständig erfüllt oder auf andere Weise erloschen ist; oder
 - 22.1.3 die Sicherheit aus anderen Gründen erloschen ist.
- 22.2 Der Sicherheitsnehmer einer vollstreckbar gewordenen Sicherheit kann das Vollstreckungsverfahren einleiten, indem er dem Sicherheitsgeber eine Vollstreckungsanzeige mit den in Artikel 22.7 genannten Angaben aushändigt.
- 22.3 Hat ein Sicherheitsnehmer eine Vollstreckungsanzeige nach Artikel 22.2 ausgehändigt, kann er Schutzmaßnahmen nach Artikel 23 ergreifen und die Sicherheit nach Artikel 24 verwerten oder im Fall einer Unternehmenssicherheit nach Artikel 25 vollstrecken.
- 22.4 Die Vollstreckung ist einzustellen, wenn
- 22.4.1 nicht innerhalb von sieben Tagen ab Aushändigung an den Sicherheitsgeber ein ergänzender Eintragungsantrag bezüglich der nach Artikel 22.2 ausgehändigten Vollstreckungsanzeige beim Sicherheitenregister nach Artikel 33.1.6 gestellt wird; oder
 - 22.4.2 ein Gericht die Unwirksamkeit der Vollstreckungsanzeige feststellt; oder
 - 22.4.3 die Sicherheit nach Artikel 22.1 nicht mehr vollstreckbar ist.
- 22.5 Wenn der Sicherheitsnehmer die Aushändigung der Vollstreckungsanzeige nicht wie nach Artikel 22.4.1 erforderlich eintragen läßt, haftet er dem Sicherheitsgeber, anderen Sicherheitsnehmern mit Sicherheiten an dem selben Sicherheitsgegenstand und Dritten mit Rechten am Sicherheitsgegenstand für jeden Schaden, der aufgrund von Schutzmaßnahmen entstanden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vollstreckbarkeit der Sicherheit innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung der Vollstreckungsanzeige an den Sicherheitsgeber nach Artikel 21.1 endete und die Schutzmaßnahmen ergriffen wurden solange die Sicherheit vollstreckbar war.

²⁰ Ergänzung gegenüber dem englischen Text.

²¹ Ergänzung gegenüber dem englischen Text.

²² Im Englischen wird "*immediately enforceable*" verwendet. Es gab terminologisch keine andere Möglichkeit, die Vollstreckbarkeit (als prozessuale Voraussetzung) von der Durchsetzbarkeit (als materiellrechtlicher Einwendung; im englischen Text: "*enforceable*") zu unterscheiden.

²³ "*Agrees*" wird als einseitiger Verzicht auf die Rechtsausübung verstanden und dementsprechend mit "erklärt" übersetzt.

- 22.6 Der Sicherheitsnehmer kann jederzeit die Löschung [einer Eintragung]²⁴ nach Artikel 33.1.11 verlangen; er ist in den in Artikel 22.4.2 und 22.4.3 genannten Fällen verpflichtet, die Löschung zu verlangen.
- 22.7 Damit eine nach Artikel 22.2 ausgehändigte Vollstreckungsanzeige wirksam ist, muß sie schriftlich sein und muß
- 22.7.1 die Sicherheit bestimmen, hinsichtlich derer das Vollstreckungsverfahren begonnen wurde, und zwar
- 22.7.1.1 im Fall einer eingetragenen Sicherheit durch Hinweis auf das Sicherheitenregister und das Datum der Eintragung; oder
- 22.7.1.2 im Fall einer Warenlieferantensicherheit oder einer Besitzsicherheit durch Hinweis auf die für die Eintragung einer solchen Sicherheit nach Artikel 8.4 bis 8.6 erforderlichen Angaben; und
- 22.7.2 die Forderung bestimmen, für die das Vollstreckungsverfahren begonnen wird; dabei kann die gesicherte Forderung insgesamt oder ein Teil von ihr bestimmt werden; und
- 22.7.3 die Erklärung enthalten, daß die Sicherheit vollstreckbar geworden ist; und
- 22.7.4 wenn der Sicherheitsnehmer wählt, das sicherheitsbelastete Unternehmen nach Artikel 25.3 als laufenden Betrieb veräußern zu lassen, einen Hinweis auf diese Wahl enthalten und die zum Unternehmensverwalter ernannte Person bestimmen; und
- 22.7.5 vom Sicherheitsnehmer oder in seinem Namen und im Fall von Artikel 22.7.4 vom Unternehmensverwalter unterschrieben sein; und
- 22.7.6 bei einer Unternehmenssicherheit vom Sicherheitsnehmer jeder vorrangigen Unternehmenssicherheit oder in seinem Namen unterschrieben sein.

Artikel 23. Maßnahmen zum Schutz des Sicherheitsgegenstandes

- 23.1 Wenn eine Vollstreckungsanzeige nach Artikel 22.2 ausgehändigt wurde, kann der Sicherheitsnehmer die Besitzeinräumung an einem Sicherheitsgegenstand verlangen, der eine bewegliche Sache ist.
- 23.2 Wenn die Besitzeinräumung [an einer beweglichen Sache]²⁵ praktische Schwierigkeiten aufwirft oder vom [Sicherheitsgeber oder]²⁶ einem Dritten verweigert wird, in dessen Besitz sich der Sicherheitsgegenstand befindet, kann der Sicherheitsnehmer die Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die Entfernung des Sicherheitsgegenstandes zu verhindern, um den Sicherheitsgeber oder Dritte am Gebrauch zu hindern [oder]²⁷ um die Veräußerung des Sicherheitsgegenstandes durch den Sicherheitsgeber zu verhindern.
- 23.3 Wurde zur Vollstreckung in eine vertraglich²⁸ begründete Forderung, die nicht als Geldforderung ausgedrückt werden kann, eine Vollstreckungsanzeige nach Artikel 22.2 ausgehändigt, kann der Sicherheitsnehmer dem Schuldner der sicherheitsbelasteten Forderung anzeigen, daß die Forderung mit einer Sicherheit belastet ist und daß Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden. Eine solche Anzeige bewirkt, daß
- 23.3.1 der Sicherheitsgeber ohne Einverständnis des Sicherheitsnehmers den Inhalt der Forderung nicht mehr ändern kann; und
- 23.3.2 der Sicherheitsgeber ohne Einverständnis des Sicherheitsnehmers die Forderung nicht mehr ausüben kann; und
- 23.3.3 der Sicherheitsnehmer die Forderung des Sicherheitsgebers ausüben kann, in diesem Fall aber die entsprechenden Verpflichtungen des Sicherheitsgebers zu erbringen hat.
- 23.4 Wenn eine Vollstreckungsanzeige nach Artikel 22.2 ausgehändigt wurde, kann der Sicherheitsnehmer Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind
- 23.4.1 um den Sicherheitsgegenstand zu erhalten, zu unterhalten und zu versichern; und

²⁴ Englischer Text: “*of the enforcement notice*” (der Vollstreckungsanzeige).

²⁵ Englischer Text: “*of charged property referred to in Article 23.1*” (an einem Sicherheitsgegenstand nach Artikel 23.1).

²⁶ Ergänzung gegenüber dem englischen Text.

²⁷ Englischer Text: “*and*”.

²⁸ Vgl. Anmerkung zu Artikel 13.

- 23.4.2 zur Erhöhung des Veräußerungspreises oder Verringerung der Veräußerungskosten, insbesondere Maßnahmen zur Wertsteigerung des Sicherheitsgegenstandes oder der Vermietung an einen Dritten zu geschäftsüblichen Bedingungen.
- 23.5 Auf Antrag des Sicherheitsnehmers kann das Gericht nach Eintragung der [Aushändigung der]²⁹ Vollstreckungsanzeige gemäß Artikel 22.4.1 andere sachdienliche Maßnahmen anordnen, um den Sicherheitsgegenstand zu schützen.
- 23.6 Der Sicherheitsnehmer kann jederzeit die mit dem Sicherheitsgeber vereinbarten Schutzmaßnahmen ergreifen.
- 23.7 Wenn der Sicherheitsnehmer im Hinblick auf die Besitzeinräumung am Sicherheitsgegenstand nach Artikel 23.1 oder die Ergreifung anderer Maßnahmen nach Artikel 23.2 kein Zugangsrecht zum Lageort des Sicherheitsgegenstandes hat, oder ihm dieses Recht verwehrt wird, kann er einen [Vollstreckungsbeauftragten] [...] ³⁰ ernennen. Der [Vollstreckungsbeauftragte] kann für den Sicherheitsnehmer die Schutzmaßnahmen ergreifen, zu denen dieser berechtigt ist, vorausgesetzt
- 23.7.1 er hat sich davon überzeugt, daß die Sicherheit eingetragen ist, oder, bei einer Warenlieferantensicherheit oder einer Besitztssicherheit, daß die [Aushändigung der]³¹ Vollstreckungsanzeige eingetragen ist; und
- 23.7.2 er erhält vom Sicherheitsnehmer eine Ausfertigung der nach Artikel 22.2 ausgehändigten Vollstreckungsanzeige.

Artikel 24. Maßnahmen zur Verwertung des Sicherheitsgegenstandes

- 24.1 Der Sicherheitsnehmer kann nach Ablauf von mindestens 60 Tagen nach Aushändigung der Vollstreckungsanzeige nach Artikel 22.2 den Sicherheitsgegenstand zur Befriedigung der gesicherten Forderung aus dem Veräußerungserlös veräußern.
- 24.2 Eine vor Aushändigung der Vollstreckungsanzeige nach Artikel 22.2 getroffene Vereinbarung, welche die Veräußerung des Sicherheitsgegenstandes durch oder an den Sicherheitsnehmer nach Aushändigung der Vollstreckungsanzeige vorsieht, ist unwirksam.
- 24.3 Der Sicherheitsnehmer muß
- 24.3.1 sich bemühen, einen angemessenen Preis für den Sicherheitsgegenstand zu erzielen; und
- 24.3.2 dem Erwerber mitteilen, daß er den Sicherheitsgegenstand in seiner Eigenschaft als Sicherheitsnehmer veräußert und der Veräußerungserlös unmittelbar an den nach Artikel 27.1 ernannten Erlösverwalter gezahlt werden muß.
- 24.4 Der Sicherheitsnehmer kann den Sicherheitsgegenstand in einer ihm angemessen erscheinenden Weise im Rahmen der Verpflichtungen nach Artikel 24.3.1 entgeltlich veräußern, insbesondere durch Vereinbarung auf dem freien Markt oder öffentliche oder private Versteigerung. Der Sicherheitsnehmer kann für die Veräußerung und für alle damit verbundenen Angelegenheiten einen Stellvertreter ernennen.
- 24.5 Es wird unwiderleglich vermutet, daß ein Sicherheitsnehmer seinen Verpflichtungen nach Artikel 24.3.1 nachgekommen ist, wenn er nachweisen kann, daß er
- 24.5.1 im Fall eines Sicherheitsgegenstandes, für den es seiner Art nach einen anerkannten Markt gibt, wie ein sorgfältiger Teilnehmer dieses Marktes gehandelt hat; oder
- 24.5.2 in allen anderen Fällen diejenigen Maßnahmen zur Erzielung eines angemessenen Preises getroffen hat, die unter den gegebenen Umständen von einer sorgfältigen Person erwartet werden konnten.

Artikel 25. Unternehmenssicherheitsverwaltung

- 25.1 Eine Unternehmenssicherheit kann nach Artikel 23 und 24 oder nach diesem Artikel 25 vollstreckt werden.

²⁹ Ergänzung gegenüber dem englischen Text.

³⁰ Englischer Text: "for such purpose" (zu diesem Zweck).

³¹ Ergänzung gegenüber dem englischen Text.

- 25.2 Eine vor Aushändigung der Vollstreckungsanzeige nach Artikel 22.2 getroffene Vereinbarung, welche die entgeltliche Veräußerung des sicherheitsbelasteten Unternehmens durch oder an den Sicherheitsnehmer nach der Aushändigung der Vollstreckungsanzeige vorsieht, ist unwirksam.
- 25.3 Der Sicherheitsnehmer einer Unternehmenssicherheit, der eine Vollstreckungsanzeige nach Artikel 22.2 aushändigt, kann wählen, das Unternehmen nach diesem Artikel 25 als laufenden Betrieb veräußern zu lassen; in diesem Fall muß die Vollstreckungsanzeige die Anforderungen von Artikel 22.7.4, 22.7.5 und 22.7.6 erfüllen.
- 25.4 Der Sicherheitsnehmer ist nur dann berechtigt, eine Wahl nach Artikel 25.3 zu treffen, wenn er davon überzeugt ist, daß das Unternehmen als laufender Betrieb veräußert werden kann.
- 25.5 Wird eine Wahl nach Artikel 25.3 getroffen
- 25.5.1 muß der Sicherheitsnehmer eine Person (genannt Unternehmensverwalter) ernennen, welche die in diesem Artikel 25 bestimmten Befugnisse und Pflichten hat; und
- 25.5.2 kann der Sicherheitsnehmer, außer im Rahmen von Artikel 25.20, nicht die Rechte nach Artikel 23 und 24 ausüben, es sei denn, die getroffene Wahl wird aufgehoben.
- 25.6 Die Ernennung des Unternehmensverwalters ist wirksam, wenn
- 25.6.1 er ein [zugelassener Wirtschaftsprüfer oder (zugelassener Rechtsanwalt)³²] ist; und
- 25.6.2 er weder Sicherheitsnehmer noch Sicherheitsverwalter ist; und
- 25.6.3 eine Mitteilung über seine Ernennung dem [Register, in dem der Sicherheitsgeber eingetragen ist,] innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung der Vollstreckungsanzeige nach Artikel 22.2 vorgelegt wird.
- 25.7 Wird eine Wahl nach Artikel 25.3 getroffen
- 25.7.1 erlöschen mit der Aushändigung der Vollstreckungsanzeige die Befugnisse derjenigen Personen, die kraft Gesetzes oder aufgrund [einer Satzung oder eines Gesellschaftsvertrages]³³ des Sicherungsgebers befugt sind, das Unternehmen zu verwalten und den Sicherheitsgegenstand zu veräußern;
- 25.7.2 diese Befugnisse werden durch den Unternehmensverwalter ausgeübt.
- 25.8 Jeder, dessen Befugnisse nach Artikel 25.7.1 erlöschen, ist verpflichtet, dem Unternehmensverwalter Auskünfte und Unterstützung zu gewähren, die er zur Führung des Unternehmens und zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt; ihm können zusätzlich Befugnisse bezüglich des Unternehmens vom Unternehmensverwalter übertragen werden.
- 25.9 Wenn jemand eine Handlung vornimmt, obwohl seine Befugnisse nach Artikel 25.7.1 erloschen sind, und er positive Kenntnis vom Erlöschen seiner Befugnisse hat, haftet er dem Sicherheitsgeber oder einem Dritten für jeden [dadurch]³⁴ entstehenden Schaden.
- 25.10 Der Unternehmensverwalter muß
- 25.10.1 alle gesetzlichen Pflichten derjenigen Personen erfüllen, deren Befugnisse er nach Artikel 25.7.2 ausübt (mit Ausnahme der Pflicht nach Artikel 15.2); und
- 25.10.2 das Unternehmen als laufenden Betrieb weiterführen; und
- 25.10.3 den Sicherheitsnehmer unverzüglich benachrichtigen, wenn er davon überzeugt ist, daß das Unternehmen nicht als laufender Betrieb veräußert werden kann; und
- 25.10.4 sich bemühen, das Unternehmen als laufenden Betrieb zu veräußern und einen angemessenen Preis zu erzielen; und
- 25.10.5 dem Erwerber mitteilen, daß er den Sicherheitsgegenstand in seiner Eigenschaft als Unternehmensverwalter veräußert und der Veräußerungserlös unmittelbar an den nach Artikel 27.1 ernannten Erlösverwalter gezahlt werden muß.

³² Englischer Text: "lawyer" (Jurist).

³³ Englischer Text: "constitution" (Gründungsurkunde).

³⁴ Englischer Text: "result of any exercise by that person of any of his former powers" (Folge der Ausübung seiner früheren Befugnisse).

- 25.11 Das Amt des Unternehmensverwalters endet
- 25.11.1 mit seinem Tod; oder
 - 25.11.2 wenn er unfähig wird, seine Pflichten zu erfüllen; oder
 - 25.11.3 mit seinem Rücktritt; oder
 - 25.11.4 mit seiner Entlassung durch den Sicherheitsnehmer; oder
 - 25.11.5 mit seiner Entlassung durch das Gericht; oder
 - 25.11.6 mit der entgeltlichen Veräußerung des Unternehmens; oder
 - 25.11.7 mit der Beendigung der Unternehmensverwaltung nach Artikel 25.22 oder 25.23.
- 25.12 Endet das Amt eines Unternehmensverwalters nach Artikel 25.11.1 bis 25.11.5, muß ein neuer Unternehmensverwalter ernannt werden, und zwar
- 25.12.1 im Fall von Artikel 25.11.1, 25.11.2 oder 25.11.3 durch den Sicherheitsnehmer innerhalb von sieben Tagen nach dem Tod, dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder dem Rücktritt;
 - 25.12.2 im Fall von Artikel 25.11.4 durch den Sicherheitsnehmer zum Zeitpunkt der Entlassung des vorherigen Unternehmensverwalters;
 - 25.12.3 im Fall von Artikel 25.11.5 durch das Gericht zum Zeitpunkt der Entlassung [des vorherigen Unternehmensverwalters]³⁵; das Gericht kann, soweit sachdienlich, einen vom Sicherheitsnehmer bezeichneten neuen Unternehmensverwalter ernennen.
- 25.13 Wenn der Sicherheitsnehmer keinen neuen Unternehmensverwalter ernennt
- 25.13.1 kann das Gericht einen neuen Unternehmensverwalter ernennen oder die nach Artikel 25.3 getroffene Wahl aufheben, das Unternehmen als laufenden Betrieb veräußern zu lassen, sofern eine Ernennung nicht nach Artikel 25.12.1 innerhalb von sieben Tagen erfolgt;
 - 25.13.2 ist die Entlassung nicht wirksam, sofern im Falle des Artikels 25.11.4 eine Ernennung nicht zum Zeitpunkt der Entlassung des früheren Unternehmensverwalters erfolgt.
- 25.14 Die Ernennung eines neuen Unternehmensverwalters nach Ablauf der in Artikel 25.12.1 genannten sieben Tage ist wirksam, doch haftet der Sicherheitsnehmer dem Sicherheitsgeber, anderen Sicherheitsnehmern mit einer Sicherheit an dem selben Sicherheitsgegenstand und Dritten mit einem Recht am Sicherheitsgegenstand für jeden Schaden, der ihnen durch eine vom Sicherheitsnehmer verursachte Verzögerung der Ernennung entstanden ist.
- 25.15 Der Sicherheitsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von sieben Tagen nach Beendigung des Amtes des Unternehmensverwalters oder nach der Ernennung eines neuen Unternehmensverwalters einen Eintragungsantrag beim Sicherheitsregister nach Artikel 33.1.7 oder Artikel 33.1.8 und dem [*Register, in dem der Sicherheitsgeber eingetragen ist*] zu stellen.
- 25.16 Der Unternehmensverwalter kann innerhalb von 60 Tagen nach Aushändigung der Vollstreckungsanzeige nach Artikel 22.2 von jedem Vertrag zurücktreten, dessen Vertragspartei der Sicherheitsgeber ist und der vom Sicherheitsgeber noch nicht erfüllt ist.
- 25.17 Hat der Sicherheitsgeber einen Vertrag noch nicht erfüllt, kann die andere Vertragspartei dem Unternehmensverwalter jederzeit innerhalb der Frist von 60 Tagen eine Aufforderung aushändigen, in welcher der Unternehmensverwalter nachgesucht wird zu erklären, ob er sein Recht nach Artikel 25.16 ausüben wird. Die Erfüllungspflicht der anderen Vertragspartei ruht, bis der Unternehmensverwalter der Aufforderung nachgekommen ist.
- 25.18 Der Unternehmensverwalter kann nach Ablauf von mindestens 60 Tagen nach Aushändigung der Vollstreckungsanzeige nach Artikel 22.2 zur Befriedigung der gesicherten Forderung aus dem Veräußerungserlös das Unternehmen entgeltlich veräußern.
- 25.19 Der Unternehmensverwalter kann im Rahmen der Verpflichtungen nach Artikel 25.10.4 das Unternehmen als laufenden Betrieb in einer ihm angemessen erscheinenden Weise entgeltlich veräußern, insbesondere durch Vereinbarung auf dem freien Markt oder öffentliche oder private Versteigerung. Der Unternehmensverwalter kann für die Veräußerung oder für alle damit verbundenen Angelegenheiten einen Stellvertreter ernennen.

³⁵ Englischer Text: "his".

- 25.20 Wenn der Unternehmensverwalter überzeugt ist, daß ein Teil des Sicherheitsgegenstandes selbständig vom Unternehmen veräußert werden kann, ohne daß dadurch die Veräußerung des Unternehmens als laufender Betrieb verhindert wird, kann er mit dem Sicherheitsnehmer vereinbaren, daß dieser Teil vom Sicherheitsnehmer nach Artikel 24 veräußert wird.
- 25.21 Es wird unwiderleglich vermutet, daß ein Unternehmensverwalter seinen Pflichten nach Artikel 25.10.4 nachgekommen ist, wenn er nachweisen kann, daß er diejenigen Maßnahmen getroffen hat, die unter den gegebenen Umständen von einer sorgfältigen Person bei der Veräußerung eines Unternehmens dieser Art erwartet werden konnten.
- 25.22 Die nach Artikel 25.3 getroffene Wahl [...]³⁶ muß vom Sicherheitsnehmer aufgehoben werden, wenn er zu der Überzeugung gelangt, daß das Unternehmen nicht mehr als laufender Betrieb veräußert werden kann.
- 25.23 Die nach Artikel 25.3 getroffene Wahl [...]³⁷ kann aufgehoben werden, und zwar
- 25.23.1 vom Sicherheitsnehmer, wenn er zu der Überzeugung gelangt, daß dies im Interesse anderer Gläubiger des Sicherheitsgebers ist; oder
- 25.23.2 vom Gericht nach Artikel 25.13.1 oder 29.
- 25.24 Wird eine getroffene Wahl nach Artikel 25.22 oder 25.23 aufgehoben, kann die Sicherheit nach Artikel 23 und 24 vollstreckt werden.

Artikel 26. [Erwerb]³⁸ vom Sicherheitsnehmer oder Unternehmensverwalter

- 26.1 Erwirbt jemand einen Sicherheitsgegenstand vom Sicherheitsnehmer nach Artikel 24 oder vom Unternehmensverwalter nach Artikel 25, dann erwirbt er diesen unbelastet mit der Sicherheit, wenn
- 26.1.1 die Vollstreckungsanzeige und, bei einer Veräußerung nach Artikel 25, der Unternehmensverwalter mindestens bis zum dritten Tag (ausgenommen Wochenenden und gesetzliche Feiertage) vor der Veräußerung im Sicherheitenregister eingetragen sind und zu diesem Zeitpunkt keine einstweilige Verfügung nach Artikel 33.1.9 eingetragen ist; und
- 26.1.2 der Veräußerungserlös an einen vom Sicherheitsnehmer nach Artikel 27 ernannten Erlösverwalter gezahlt wird.
- 26.2 Der Erwerber erwirbt den Sicherheitsgegenstand nicht unbelastet mit der Sicherheit, wenn er zum Zeitpunkt des Erwerbs positive Kenntnis davon hat, daß
- 26.2.1 die Sicherheit, die vollstreckt wird, nicht entstanden, unwirksam oder nicht durchsetzbar ist; oder
- 26.2.2 die Sicherheit nicht mehr nach Artikel 22.1 vollstreckbar ist; oder
- 26.2.3 die Unwirksamkeit der Vollstreckungsanzeige von einem Gericht festgestellt wurde; oder
- 26.2.4 eine einstweilige Verfügung des Gerichtes nach Artikel 29.3 in Kraft ist; oder
- 26.2.5 bei der Veräußerung eines Unternehmens nach Artikel 25 die getroffene Wahl nach Artikel 25.3 aufgehoben wurde.
- 26.3 Der Erwerber ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der Entstehung, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit einer im Sicherheitenregister eingetragenen Sicherheit oder der Befugnisse eines im Sicherheitenregister eingetragenen Unternehmensverwalters Nachforschungen anzustellen.

Artikel 27. Erlösverwalter

- 27.1 Der Sicherheitsnehmer muß vor dem Tag der Fälligkeit des Veräußerungserlöses nach Artikel 24 oder Artikel 25 eine Person ernennen, die den Erlös erhalten soll (genannt Erlösverwalter). Die Ernennung kann jederzeit nach Aushändigung einer Vollstreckungsanzeige nach Artikel 22.2 erfolgen.

³⁶ Englischer Text: "to have the enterprise transferred as a going concern" (das Unternehmen als laufenden Betrieb veräußern zu lassen).

³⁷ Dto.

³⁸ Englischer Text: "purchaser" (Erwerber).

- 27.2 Die Ernennung eines Erlösverwalters ist wirksam, wenn
- 27.2.1 er ein *[zugelassener Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Bank]* ist; und
- 27.2.2 es sich nicht um den Sicherheitsgeber, einen Sicherheitsnehmer, den Sicherheitsverwalter oder den Unternehmensverwalter handelt.
- 27.3 Der Sicherheitsnehmer oder der Unternehmensverwalter muß veranlassen, daß der Veräußerungserlös an den Erlösverwalter gezahlt wird.
- 27.4 Der Erlösverwalter muß alle von ihm erhaltenen Beträge zu geschäftsüblichen Bedingungen bei einer erstklassigen Bank auf einem Sonderkonto anlegen.
- 27.5 Der Erlösverwalter hat unverzüglich nach seiner Ernennung eine Liste zu erstellen, in der enthalten sind
- 27.5.1 die Personen, die ein Recht am Veräußerungserlös haben; und
- 27.5.2 die Höhe der jeweiligen Forderung; und
- 27.5.3 der Rang der jeweiligen Forderung.
- 27.6 Um die Liste nach Artikel 27.5 zu erstellen, hat der Erlösverwalter
- 27.6.1 das Sicherheitenregister zu prüfen; und
- 27.6.2 beim Sicherheitsgeber und Unternehmensverwalter Erkundigungen einzuziehen; und
- 27.6.3 wenn der Sicherheitsgegenstand eine bewegliche Sache umfaßt, die Gegenstand einer Warenlieferantensicherheit sein kann, das Datum des Erwerbs zu ermitteln und, soweit erforderlich, Erkundigungen beim Veräußerer einzuziehen; und
- 27.6.4 jede Forderung zu berücksichtigen, die unmittelbar bei ihm angemeldet wird; und
- 27.6.5 das Recht, aber nicht die Pflicht, weitere angemessene Nachforschungen anzustellen.
- 27.7 Der Erlösverwalter kann denjenigen von der Liste ausschließen, der die zur Erstellung der Liste nach Artikel 27.5 benötigten Angaben nicht beibringt, wenn
- 27.7.1 der Erlösverwalter der betreffenden Person zwei Aufforderungen ausgehändigt hat, in denen er um Angaben zu deren Recht nachsucht; und
- 27.7.2 zwischen der Aushändigung der ersten und der zweiten Aufforderung mindestens 15 Tage liegen; und
- 27.7.3 beide Aufforderungen darauf hinweisen, daß die Angaben zur Erstellung der Liste benötigt werden und daß jede Nichtbebringung der verlangten Angaben den Ausschluß des Rechts am vom Erlösverwalter verwalteten Veräußerungserlös nach sich ziehen kann; und
- 27.7.4 die verlangten Angaben nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Aushändigung der zweiten Mitteilung zugegangen sind.
- 27.8 Sobald die Liste nach Artikel 27.5 erstellt ist, hat der Erlösverwalter eine Ausfertigung dem *[vollstreckenden]*³⁹ Sicherheitsnehmer, dem Unternehmensverwalter, dem Sicherheitsgeber, jedem anderen Sicherheitsnehmer mit einer im Sicherheitenregister eingetragenen Sicherheit an dem selben Sicherheitsgegenstand und einem Dritten, der nach positiver Kenntnis des Erlösverwalters ein Recht am Sicherheitsgegenstand hat oder zu haben behauptet, auszuhändigen.
- 27.9 Wer behauptet, ein Recht am Veräußerungserlös zu haben, und mit der vom Erlösverwalter erstellten Liste nicht einverstanden ist, kann dem Erlösverwalter innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung der Liste nach Artikel 27.8 seinen Widerspruch mitteilen. In diesem Fall hat der Erlösverwalter den in Artikel 27.8 genannten Personen entweder eine geänderte Liste oder eine Bestätigung auszuhändigen, daß der Widerspruch zugegangen ist aber die Liste unverändert bleibt.
- 27.10 Verzögert sich die Erstellung der endgültigen Liste aus irgendeinem Grund, kann der Erlösverwalter eine vorläufige Liste erstellen, in die er alle ungeklärten oder bestrittenen Beträge in vollem Umfang einzubeziehen hat.

³⁹ Ergänzung gegenüber dem englischen Text.

Artikel 28. Verteilung des Veräußerungserlöses

- 28.1 Der Erlösverwalter muß, vorbehaltlich einer gerichtlichen Verfügung nach Artikel 29, unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach dem letzten der folgenden Ereignisse den Veräußerungserlös verteilen
- 28.1.1 Erhalt des Veräußerungserlöses vom Erlösverwalter; oder
 - 28.1.2 Aushändigung der Liste nach Artikel 27.8; oder
 - 28.1.3 Aushändigung der Liste oder der Bestätigung nach Artikel 27.9.
- 28.2 Der Erlösverwalter kann, gestützt auf eine nach Artikel 27.10 erstellte vorläufige Liste, eine anfängliche Verteilung des Veräußerungserlöses vornehmen.
- 28.3 Der Erlösverwalter hat den Erlös wie folgt zu verteilen
- 28.3.1 erstens, für die Begleichung seiner Vergütung und seiner Auslagen bis zur Höhe von [*Betrag*];
 - 28.3.2 zweitens, wenn eine Wahl nach Artikel 25.3 erfolgt ist, für die Begleichung der in Artikel 28.4.1 genannten Verbindlichkeiten;
 - 28.3.3 drittens, wenn eine Wahl nach Artikel 25.3 erfolgt ist, für die Begleichung der in Artikel 28.4.2 und 28.4.3 genannten Verbindlichkeiten;
 - 28.3.4 viertens, an Sicherheitsnehmer mit Sicherheiten an dem veräußerten Sicherheitsgegenstand nach dem Rang der jeweiligen Sicherheiten;
 - 28.3.5 fünftens, an Dritte mit einem Recht am Sicherheitsgegenstand, das sie zur Beteiligung am Veräußerungserlös berechtigt;
 - 28.3.6 sechstens, an den Sicherheitsgeber.
- 28.4 Wurde eine Wahl nach Artikel 25.3 getroffen, sind bei jeder Verteilung des Veräußerungserlöses die folgenden Verbindlichkeiten vorrangig zu befriedigen
- 28.4.1 eine angemessene Vergütung des Unternehmensverwalters für die Fortführung des Unternehmens als laufender Betrieb, doch mit Ausnahme der Vergütung und Auslagen für die Veräußerung des Unternehmens und ausschließlich der Beträge, die dem Unternehmensverwalter aufgrund der Beendigung seines Amtes zustehen; und
 - 28.4.2 die Verbindlichkeiten, die der Unternehmensverwalter bei der Fortführung des Unternehmens als laufender Betrieb einging; und
 - 28.4.3 die [...] ⁴⁰ Verbindlichkeiten aus nach Artikel 25.16 beendeten Verträgen, die nach Aushändigung der Vollstreckungsanzeige nach Artikel 22.2 aber vor dem Rücktritt fällig werden, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die aufgrund eines solchen Rücktritts entstehen.
- 28.5 Ist ein vom Erlösverwalter nach diesem Artikel 28 auszugehrender Betrag in einer anderen Währung als der vom Erlösverwalter verwalteten Währung zu zahlen, hat er den benötigten Betrag in jener Währung zu erwerben, um die Zahlung vornehmen zu können.
- 28.6 Der Erlösverwalter hat den Betrag des Veräußerungserlöses, der zur Befriedigung einer gesicherten Forderung verwendet werden soll, bis zu deren Fälligkeit zu verwalten.
- 28.7 Die gesicherte Forderung gilt in dem Umfang als erfüllt, in dem der Erlösverwalter den Veräußerungserlös an den Sicherheitsnehmer bezahlt.
- 28.8 Jede Zahlung des Erlösverwalters an einen Sicherheitsnehmer [ohne Aufenthalt oder Sitz im Inland] ⁴¹ wird im Hinblick auf [inländische] ⁴² Devisenbestimmungen als Zahlung der gesicherten Forderung durch den Schuldner behandelt.

Artikel 29. Rechtsbehelfe im Vollstreckungsverfahren

⁴⁰ Englischer Text: "becoming due" (fällig werdenden).

⁴¹ Englischer Text: "non-resident".

⁴² Ergänzung gegenüber dem englischen Text.

- 29.1 Bestreitet ein Sicherheitsgeber, ein Sicherheitsnehmer mit einer Sicherheit an dem selben Sicherheitsgegenstand oder ein Dritter mit einem Recht am Sicherheitsgegenstand zu irgendeinem Zeitpunkt nach Aushändigung einer Vollstreckungsanzeige nach Artikel 22.2 die Entstehung, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der Sicherheit, oder behauptet er das Erlöschen der Sicherheit, kann er bei Gericht beantragen, die Unwirksamkeit der Vollstreckungsanzeige festzustellen. Jeder Antrag nach diesem Artikel 29.1 muß vom Gericht als eilige Angelegenheit behandelt werden [*Angabe einer Frist für die Entscheidung*]. Ungeachtet eines solchen Antrags kann, bis die Unwirksamkeit der Vollstreckungsanzeige festgestellt ist und vorbehaltlich einer gerichtlichen Verfügung nach Artikel 29.3 bis 29.5,
- 29.1.1 der Sicherheitsnehmer weiterhin Maßnahmen zum Schutz des Sicherheitsgegenstandes nach Artikel 23 ergreifen; und
- 29.1.2 der Sicherheitsnehmer weiterhin Handlungen zur Verwertung des Sicherheitsgegenstandes nach Artikel 24 vornehmen; und
- 29.1.3 wenn eine Wahl nach Artikel 25.3 getroffen wurde, der Unternehmensverwalter weiterhin das Unternehmen als laufenden Betrieb führen und die Sicherheit nach Artikel 25 verwerten.
- 29.2 Stellt das Gericht die Unwirksamkeit der Vollstreckungsanzeige fest, kann der Sicherheitsgeber oder der Antragsteller vom Sicherheitsnehmer verlangen, beim Sicherheitenregister einen Antrag auf Löschung [...] ⁴³ nach Artikel 33.1.11 zu stellen.
- 29.3 Wenn das Gericht nach Stellung Antrags nach Artikel 29.1
- 29.3.1 seine endgültige Entscheidung nicht innerhalb von 60 Tagen ab der Aushändigung der Vollstreckungsanzeige nach Artikel 22.2 treffen kann; und
- 29.3.2 davon überzeugt ist, daß hinreichende Gründe die Behauptung unterstützen, die Sicherheit sei nicht entstanden, unwirksam, undurchsetzbar oder erloschen; und
- 29.3.3 davon überzeugt ist, daß es unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten sachdienlich ist, eine Verfügung nach diesem Artikel 29.3 zu erlassen;
- kann das Gericht auf Gesuch des Antragstellers eine einstweilige Verfügung mit dem Inhalt erlassen, daß der Sicherheitsgegenstand nicht nach Artikel 24 oder 25 veräußert werden darf, bis das Gericht seine endgültige Entscheidung getroffen hat. Der Antragsteller ist verpflichtet, beim Sicherheitenregister innerhalb von sieben Tagen nach Erlaß der einstweiligen Verfügung einen Antrag auf Eintragung [...] ⁴⁴ nach Artikel 33.1.9 zu stellen und innerhalb von sieben Tagen nach Aufhebung der einstweiligen Verfügung einen Antrag auf Löschung [...] ⁴⁵ nach Artikel 33.1.12 zu stellen. Der Antragsteller haftet gegenüber Dritten für jeden Schaden, der aufgrund eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung entsteht.
- 29.4 Ein Sicherheitsgeber, jeder andere Sicherheitsnehmer mit einer Sicherheit an dem selben Sicherheitsgegenstand oder jeder Dritte mit einem Recht am Sicherheitsgegenstand, der behauptet, der Sicherheitsnehmer, der Unternehmensverwalter oder der Erlösverwalter habe gegen die Bestimmungen der Artikel 22 bis 28 verstoßen, kann bei Gericht [...] ⁴⁶ beantragen
- 29.4.1 vorbehaltlich Artikel 26 die Unwirksamkeit jeder Maßnahme festzustellen, die gegen die Bestimmungen der Artikel 22 bis 28 verstieß;
- 29.4.2 den Sicherheitsnehmer, den Unternehmensverwalter oder den Erlösverwalter aufzufordern, die Bestimmungen der Artikel 22 bis 28 zu befolgen;
- 29.4.3 andere Maßnahmen zu ergreifen, die das Gericht für sachdienlich hält.
- 29.5 Der Sicherheitsgeber, jeder andere Sicherheitsnehmer mit einer Sicherheit an dem selben Sicherheitsgegenstand oder ein Dritter mit einem Recht am Sicherheitsgegenstand, der behauptet, der Sicherheitsnehmer, der Unternehmensverwalter oder der Erlösverwalter haben im Zusammenhang mit der Vollstreckung einer Sicherheit eine Maßnahme ergriffen, zu der er nicht berechtigt gewesen sei, kann bei Gericht [...] ⁴⁷ beantragen

⁴³ Englischer Text: “*of the enforcement notice*” (der Vollstreckungsanzeige).

⁴⁴ Englischer Text: “*of the interim order*” (der einstweiligen Verfügung).

⁴⁵ Englischer Text: “*of the order*” (der [einstweiligen] Verfügung).

⁴⁶ Englischer Text: “*for an order*” (eine Entscheidung).

⁴⁷ Dto.

- 29.5.1 vorbehaltlich Artikel 26 die Unwirksamkeit der entsprechenden Maßnahme festzustellen;
- 29.5.2 den Sicherheitsnehmer, den Unternehmensverwalter oder den Erlösverwalter aufzufordern, keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen, zu denen er nicht berechtigt ist;
- 29.5.3 andere Maßnahmen zu ergreifen, die das Gericht für sachdienlich hält.

Artikel 30. Schadensersatz

Der Sicherheitsgeber, jeder andere Sicherheitsnehmer mit einer Sicherheit an dem selben Sicherheitsgegenstand oder ein Dritter mit einem Recht am Sicherheitsgegenstand hat Anspruch auf Schadensersatz

- 30.1 wenn die Unwirksamkeit einer Vollstreckungsanzeige vom Gericht nach Artikel 29.1 festgestellt wurde, hinsichtlich des Schadens [...] ⁴⁸, der durch die Vollstreckung entstanden ist; und
- 30.2 für den Schaden, der aufgrund eines Verstoßes des Sicherheitsnehmers, des Sicherheitsverwalters, der Unternehmensverwalters oder des Erlösverwalters gegen die Bestimmungen der Artikel 22 bis 28 oder aufgrund einer Maßnahme entstanden ist, die von diesen Personen unberechtigterweise im Zusammenhang mit der Vollstreckung einer Sicherheit getroffen wurde.

Artikel 31. Insolvenzprinzipien

Die aufzunehmenden Bestimmungen zur Insolvenz des Sicherheitsgebers müssen für jede Rechtsordnung einzeln ausformuliert werden, um nationales Insolvenzrecht zu berücksichtigen. Folgende Grundsätze müssen beachtet werden:

1. *Die Sicherheit bleibt in der Insolvenz wirksam.*
2. *Eine vor der Insolvenz begründete Sicherheit kann nur unter den gleichen Voraussetzungen wie andere unmittelbar vor der Insolvenz vorgenommene Rechtshandlungen aufgehoben werden.*
3. *Entweder bleibt die Sicherheit vom Sicherheitsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens durchsetzbar, oder der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, den Sicherheitsgegenstand rasch zu einem angemessenen Preis zu veräußern und die gesicherte Forderung des Sicherheitsnehmers aus dem Erlös zu befriedigen.*
4. *Andere Gläubiger gehen dem Sicherheitsnehmer hinsichtlich des Veräußerungserlöses nur in beschränktem Umfang im Rang vor.*

Artikel 32. Erlöschen einer Sicherheit

- 32.1 Eine Sicherheit erlischt, wenn und soweit
 - 32.1.1 der Sicherheitsgeber und der Sicherheitsnehmer dies vereinbaren; oder
 - 32.1.2 die gesicherte Forderung erfüllt wird oder anderweitig erlischt; oder
 - 32.1.3 der Sicherheitsgegenstand untergeht; oder
 - 32.1.4 der Sicherheitsgegenstand verarbeitet wird oder in eine andere Sache oder ein anderes Recht in einer Weise eingefügt wird, daß er nicht mehr in einer bestimmbaren oder trennbaren Form fortbesteht; oder
 - 32.1.5 der Sicherheitsgegenstand in einer Weise Bestandteil einer anderen Sache oder eines anderen Rechts wird, daß der Sicherheitsgegenstand und die andere Sache oder das andere Recht [kraft Gesetzes] ⁴⁹ zusammen übertragen werden; oder
 - 32.1.6 der Sicherheitsgegenstand vom Sicherheitsnehmer erworben wird; oder
 - 32.1.7 bei einer Warenlieferantensicherheit nach Artikel 9.4; oder
 - 32.1.8 bei einer Besitzsicherheit nach Artikel 10, falls der Besitz [der in Artikel 10.1 beschriebenen Art] ⁵⁰ am Sicherheitsgegenstand endet; oder

⁴⁸ Englischer Text: "suffered by any of them" (den einer von ihnen erlitten hat).

⁴⁹ Ergänzung gegenüber dem englischen Text.

- 32.1.9 die gesicherte Forderung übertragen wird und die Sicherheit nicht mit übergeht; oder
 - 32.1.10 ein Dritter den Sicherheitsgegenstand nach Artikel 21.2 unbelastet mit der Sicherheit erwirbt; oder
 - 32.1.11 jemand den Sicherheitsgegenstand nach Artikel 26.1 unbelastet mit der Sicherheit erwirbt.
- 32.2 Eine Sicherheit erlischt auch dann, wenn der Sicherheitsgeber oder ein anderer Sicherheitsnehmer mit einer Sicherheit an dem selben Sicherheitsgegenstand
- 32.2.1 bei einer erstklassigen Bank einen Betrag hinterlegt, der 130 Prozent entweder des Höchstbetrages der gesicherten Forderung nach Artikel 4.5 ausmacht, oder im Fall einer Warenlieferantensicherheit des unbezahlten Teils des Kaufpreises nach Artikel 9.2.1 entspricht, und zwar in der Währung der gesicherten Forderung und zu den mit dem Sicherheitsnehmer vereinbarten Bedingungen, oder, sofern keine Vereinbarung zustandegekommen ist, zu den zu diesem Zeitpunkt für ähnliche Beträge geschäftsüblichen Bedingungen; und
 - 32.2.2 dem Sicherheitsnehmer, dessen Sicherheit erlischt, eine eingetragene Sicherheit über den nach Artikel 32.2.1 hinterlegten Betrag einräumt, um die Forderung zu sichern, die zuvor durch die erloschene Sicherheit gesichert war.
- 32.3 Wenn eine Sicherheit erlischt, muß der Sicherheitsnehmer
- 32.3.1 bei einer eingetragenen Sicherheit das Erlöschen der Sicherheit nach Artikel 33.1.10 eintragen lassen; oder
 - 32.3.2 bei einer Besitzsicherheit den Sicherheitsgegenstand dem Sicherheitsgeber zurückgeben, es sei denn etwas Abweichendes wurde zwischen dem Sicherheitsgeber und dem Sicherheitsnehmer vereinbart.

Fünfter Teil. Eintragung

Artikel 33. Ergänzender Eintragungsantrag

- 33.1 Ein ergänzender Eintragungsantrag muß beim Sicherheitenregister gestellt werden, um eine Eintragung zu erhalten hinsichtlich
- 33.1.1 der Änderung einer Sicherheitsurkunde; oder
 - 33.1.2 der nachträglichen Ernennung eines Sicherheitsverwalters; oder
 - 33.1.3 der Entlassung des Sicherheitsverwalters; oder
 - 33.1.4 der Übertragung einer gesicherten Forderung, bei der die Sicherheit mit übergeht; oder
 - 33.1.5 einer Sicherheit gegen den Namen einer Person, die den Sicherheitsgegenstand erworben hat; oder
 - 33.1.6 [der Aushändigung]⁵¹ einer Vollstreckungsanzeige; oder
 - 33.1.7 der Beendigung des Amtes des Unternehmensverwalters; oder
 - 33.1.8 der Ernennung eines neuen Unternehmensverwalters; oder
 - 33.1.9 einer einstweiligen Verfügung nach Artikel 29.3; oder
 - 33.1.10 des Erlöschens einer eingetragenen Sicherheit; oder
- um die Löschung einer Eintragung zu erhalten hinsichtlich
- 33.1.11 [der Aushändigung]⁵² einer Vollstreckungsanzeige; oder

⁵⁰ Ergänzung gegenüber dem englischen Text.

⁵¹ Ergänzung gegenüber dem englischen Text.

⁵² Ergänzung gegenüber dem englischen Text.

- 33.1.12 einer einstweiligen Verfügung nach Artikel 29.3.
- 33.2 Ein nach Artikel 33.1 gestellter ergänzender Eintragungsantrag muß
 - 33.2.1 die Sicherheit durch Angabe des Sicherheitsgebers, des Datums der Eintragung (bei einer eingetragenen Sicherheit) und anderer notwendiger Angaben bestimmen; und
 - 33.2.2 den Grund für den ergänzenden Eintragungsantrag angeben; und
 - 33.2.3 die Voraussetzungen von Artikel 33.3 erfüllen.
- 33.3 Ein nach Artikel 33.1 gestellter ergänzender Eintragungsantrag muß ferner enthalten
 - 33.3.1 bei der Änderung einer Sicherheitsurkunde nach Artikel 7.5
 - 33.3.1.1 das Datum der Sicherheitsurkunde; und
 - 33.3.1.2 das Datum der Änderung; und
 - 33.3.1.3 die Unterschriften des oder im Namen des Sicherheitsgebers und des Sicherheitsnehmers; oder
 - 33.3.2 bei der nachträglichen Ernennung zum Sicherheitsverwalter nach Artikel 16
 - 33.3.2.1 die Bestimmung des Sicherheitsverwalters; und
 - 33.3.2.2 die Unterschriften des oder im Namen des Sicherheitsnehmers und des Sicherheitsverwalters; oder
 - 33.3.3 bei der Entlassung des Sicherheitsverwalters nach Artikel 16
 - 33.3.3.1 die Bestimmung des Sicherheitsverwalters; und
 - 33.3.3.2 die Unterschrift des oder im Namen des Sicherheitsnehmers oder des Sicherheitsverwalters; oder
 - 33.3.4 bei der Übertragung einer gesicherten Forderung, bei der die Sicherheit nach Artikel 18.1 mit übergeht,
 - 33.3.4.1 die Bestimmung des Übertragenden und des neuen Sicherheitsnehmers; und
 - 33.3.4.2 die Unterschriften des oder im Namen des übertragenden Sicherheitsnehmers und des neuen Sicherheitsnehmers; oder
 - 33.3.5 bei der Eintragung einer Sicherheit aufgrund von Artikel 21.6 gegen den Namen einer Person, die den Sicherheitsgegenstand erworben hat,
 - 33.3.5.1 die Bestimmung der Person, die den Sicherheitsgegenstand erworben hat; und
 - 33.3.5.2 die Unterschrift des oder im Namen des Sicherheitsnehmers; oder
 - 33.3.6 bei der [Eintragung der]⁵³ Aushändigung einer Vollstreckungsanzeige aufgrund von Artikel 22.2
 - 33.3.6.1 das Datum der Aushändigung der Vollstreckungsanzeige; und
 - 33.3.6.2 wenn eine Vollstreckungsanzeige sich auf eine Warenlieferantensicherheit oder eine Besitzsicherheit bezieht, die für die Eintragung einer solchen Sicherheit nach Artikel 8.4 bis 8.6 notwendigen Angaben; und
 - 33.3.6.3 wenn eine Wahl nach Artikel 25.3 getroffen wurde, die Erklärung, daß dies der Fall ist; und
 - 33.3.6.4 die Unterschrift des oder im Namen des Sicherheitsnehmers; oder
 - 33.3.7 bei der Beendigung des Amtes des Unternehmensverwalters nach Artikel 25.11
 - 33.3.7.1 die Bestimmung des Unternehmensverwalters; und

⁵³ Ergänzung gegenüber dem englischen Text.

- 33.3.7.2 die Unterschrift des oder im Namen des Sicherheitsnehmers; oder
- 33.3.8 bei der Ernennung eines neuen Unternehmensverwalters nach Artikel 25.12
 - 33.3.8.1 die Bestimmung des Unternehmensverwalters; und
 - 33.3.8.2 die Unterschriften des oder im Namen des Sicherheitsnehmers und des Unternehmensverwalters; oder
- 33.3.9 bei einer einstweiligen Verfügung nach Artikel 29.3
 - 33.3.9.1 die Bestimmung der einstweiligen Verfügung; und
 - 33.3.9.2 die Bestimmung [des Antragstellers im Verfügungsverfahren]⁵⁴; und
 - 33.3.9.3 die Unterschrift des oder im Namen des Antragstellers [...]⁵⁵; oder
- 33.3.10 beim Erlöschen einer eingetragenen Sicherheit nach Artikel 32 die Unterschrift des oder im Namen des Sicherheitsnehmers; oder
- 33.3.11 bei der Löschung [einer Eintragung]⁵⁶ der Aushändigung einer Vollstreckungsanzeige aufgrund von Artikel 22.6
 - 33.3.11.1 das Datum der Aushändigung der Vollstreckungsanzeige; und
 - 33.3.11.2 die Unterschrift des oder im Namen des Sicherheitsnehmers; oder
- 33.3.12 bei der Löschung [einer Eintragung]⁵⁷ einer einstweiligen Verfügung aufgrund von Artikel 29.3
 - 33.3.12.1 die Bestimmung der einstweiligen Verfügung; und
 - 33.3.12.2 die Unterschrift des oder im Namen des Antragstellers der Verfügung.
- 33.4 Wenn mehr als ein Sicherheitsgeber [eine Sicherheit einräumt]⁵⁸, muß für jeden Sicherheitsgeber ein eigener ergänzender Eintragungsantrag gestellt werden.

Artikel 34. Eintragungsverfahren

- 34.1 Der Registerführer kann einen Eintragungsantrag nach Artikel 8 oder einen ergänzenden Eintragungsantrag nach Artikel 33 in jeder Form annehmen, die er als hinreichend ansieht, und darf die Eintragung nur verweigern,
 - 34.1.1 wenn der Eintragungsantrag oder der ergänzende Eintragungsantrag die Voraussetzungen der Artikel 8 oder 33 nicht erfüllt; oder
 - 34.1.2 wenn die geforderte Eintragungsgebühr nicht gezahlt worden ist.
- 34.2 Nach Eingang eines Eintragungsantrags oder eines ergänzenden Eintragungsantrags hat der Registerführer sofort
 - 34.2.1 die Zeit und das Datum der Vorlage und den Stempel des Registeramts auf dem Eintragungsantrag oder dem ergänzenden Eintragungsantrag zu vermerken und auf einer Ausfertigung desselben, wenn eine solche vorgelegt wird; und
 - 34.2.2 den Eintragungsantrag oder den ergänzenden Eintragungsantrag im [Sicherheiten-]⁵⁹register gegen den Namen des Sicherheitsgebers einzutragen und die Ausfertigung, wenn eine solche vorgelegt wurde, dem Vorlegenden auszuhändigen.

⁵⁴ Englischer Text: "the person who applied for the order" (der Person, welche die Entscheidung beantragt hat).

⁵⁵ Englischer Text: "for the order" (der Entscheidung).

⁵⁶ Ergänzung gegenüber dem englischen Text.

⁵⁷ Dto.

⁵⁸ Ergänzung gegenüber dem englischen Text.

⁵⁹ Ergänzung gegenüber dem englischen Text.

- 34.3 Lehnt der Registerführer die Annahme eines Eintragungsantrags oder eines ergänzenden Eintragungsantrags aus einem der in Artikel 34.1 genannten Gründe ab, muß er der Person, die den Eintragungsantrag oder den ergänzenden Eintragungsantrag stellt, zugleich die Gründe für die Ablehnung schriftlich mitteilen; diese Person kann
- 34.3.1 einen neuen Eintragungsantrag innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Artikel 8.1 stellen, oder, [bei erneuter Antragstellung nach Ablauf dieser Frist]⁶⁰, innerhalb von 15 Tagen ab der Mitteilung; oder
 - 34.3.2 einen neuen ergänzenden Eintragungsantrag stellen und zwar in den in Artikel 33.1.6 bis 33.1.9 genannten Fällen innerhalb von sieben Tagen oder, in anderen Fällen, zu irgendeinem Zeitpunkt.
- 34.4 Als Eintragungszeit gilt der Zeitpunkt, zu dem der Eintragungsantrag oder ergänzende Eintragungsantrag beim Sicherheitenregister gestellt wird, oder, im Fall von Artikel 34.3, der Zeitpunkt, zu dem der neue Eintragungsantrag oder ergänzende Eintragungsantrag beim Sicherheitenregister gestellt wird.

Artikel 35. Registereinsicht

Jedermann kann gegen Entrichtung der geforderten Gebühr Einsicht in das [Sicherheiten-]⁶¹register nehmen und einen Auszug einer darin enthaltenen Eintragung erhalten.

⁶⁰ Englischer Text: “*if later*”.

⁶¹ Ergänzung gegenüber dem englischen Text.

Anhang 1. Sicherheitsurkunde (Art. 7.2 MGSG)

Sicherheitsurkunde

1. [Name des Sicherheitsgebers]
 [Adresse des Sicherheitsgebers]
 [Weitere Angaben zur Person des Sicherheitsgebers, soweit notwendig]
 erklärt,
 [Name des Sicherheitsnehmers]
 [Adresse des Sicherheitsnehmers]
 [Weitere Angaben zur Person des Sicherheitsnehmers, soweit notwendig]
 eine Sicherheit über die nachstehend bestimmten Sachen und Rechte zur Sicherung der nachstehend bestimmten Forderung einzuräumen.
2. Die durch die Sicherheit gesicherte Forderung ist [Bestimmung der gesicherten Forderung].
3. [Angaben zur Person des Schuldners der gesicherten Forderung, wenn nicht personengleich mit dem Sicherheitsgeber.
 Angabe des Höchstbetrages der gesicherten Forderung im Fall einer Besitzsicherheit.]
4. Die sicherheitsbelasteten Sachen und Rechte sind [Bestimmung des Sicherheitsgegenstandes].
5. [Zusätzliche Vereinbarungen nach Artikel 7.5]

Unterschrift des Sicherheitsgebers und Datum der Unterschrift

Unterschrift des Sicherheitsnehmers

Anhang 2. Eintragungsantrag (Art. 8.3 MGSG)

Eintragungsantrag

1. [Name, Adresse und weitere notwendige Angaben zur Person des Sicherheitsgebers]
2. [Name, Adresse und weitere notwendige Angaben zur Person des Schuldners der gesicherten Forderung, wenn nicht personengleich mit dem Sicherheitsgeber]
3. [Name, Adresse und weitere notwendige Angaben zur Person des Sicherheitsnehmers]
4. [Name, Adresse und weitere notwendige Angaben zur Person des Sicherheitsverwalters, wenn ein solcher ernannt wurde]
5. [Bestimmung der gesicherten Forderung]
6. [Höchstbetrag der gesicherten Forderung]
7. [Bestimmung des Sicherheitsgegenstandes]
8. [Wenn anwendbar] Die Sicherheit ist eine Unternehmenssicherheit.
9. [Datum der Sicherheitsurkunde] [Es sei denn, eine Warenlieferantensicherheit wird in eine eingetragene Sicherheit umgewandelt]
10. [Wenn eine Warenlieferantensicherheit in eine eingetragene Sicherheit umgewandelt wird]
 - 10.1 Dieser Eintragungsantrag betrifft die Umwandlung einer Warenlieferantensicherheit in eine eingetragene Sicherheit.
 - 10.2 [Datum der Veräußerung des Sicherheitsgegenstandes an den Sicherheitsgeber]
 - 10.3 [Datum und Bestimmung des schriftlichen Vertrages, der die Warenlieferantensicherheit begründet]
11. [Wenn eine Besitzsicherheit in eine eingetragene Sicherheit umgewandelt wird]
 - 11.1 Dieser Eintragungsantrag betrifft die Umwandlung einer Besitzsicherheit in eine eingetragene Sicherheit.
 - 11.2 [Datum der Übertragung des Besitzes am Sicherheitsgegenstand] [Wenn nach dem Datum des Sicherheitsurkunde erfolgt]

Unterschrift des Sicherheitsgebers

Unterschrift des Sicherheitsverwalters
(wenn ein solcher ernannt wurde)

[Oder, wenn eine Warenlieferantensicherheit oder Besitzsicherheit in eine eingetragene Sicherheit umgewandelt wird

Unterschrift des Sicherheitsnehmers]